



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. Oktober 2017
(OR. en)

12548/17
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0236 (NLE)

COEST 245
CFSP/PESC 822
JAI 833
WTO 212

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen
der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits

DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND NIEDERLASSUNG

1. Dieser Anhang besteht aus sieben Anhängen, in denen die Verpflichtungen und Vorbehalte der Europäischen Union und der Republik Armenien im Bereich des Dienstleistungshandels und der Niederlassung nach Titel VI Kapitel 5 dieses Abkommens festgelegt sind.
2. Die Europäische Union betreffend:
 - a) Anhang VIII-A enthält die Vorbehalte der Europäischen Union im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
 - b) Anhang VIII-B enthält die Liste der Verpflichtungen der Europäischen Union im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens;
 - c) Anhang VIII-C enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Trainees mit Abschluss und Vertriebsagenten nach den Artikeln 154 und 155 dieses Abkommens; und
 - d) Anhang VIII-D enthält die Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.

3. Die Republik Armenien betreffend:
 - a) Anhang VIII-E enthält die Vorbehalte der Republik Armenien im Bereich der Niederlassung nach Artikel 144 dieses Abkommens;
 - b) Anhang VIII-F enthält die Liste der Verpflichtungen der Republik Armenien im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungen nach Artikel 151 dieses Abkommens; und
 - c) Anhang VIII-G enthält die Vorbehalte der Republik Armenien in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler nach den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens.
4. Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Anhänge sind Bestandteil dieses Anhangs.
5. Die Begriffsbestimmungen nach Titel VI Kapitel 5 dieses Abkommens gelten auch für diesen Anhang.
6. Bei der Kennzeichnung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren im Bereich der Dienstleistungen bezeichnet
 - a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung und
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, *CPC ver. 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.

7. In den Anhängen VIII-A, VIII-B, VIII-C und VIII-D werden für die EU und ihre Mitgliedstaaten die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU	Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
EE	Estland
EL	Griechenland
ES	Spanien
FI	Finnland
FR	Frankreich
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LT	Litauen
LU	Luxemburg
LV	Lettland
MT	Malta
NL	Niederlande

PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik
UK	Vereinigtes Königreich

8. In den Anhängen VIII-E, VIII-F und VIII-G wird für die Republik Armenien die folgende Abkürzung verwendet:

AR	Republik Armenien
----	-------------------

VORBEHALTE DER EUROPÄISCHEN UNION
IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG

1. In der nachstehenden Liste sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 144 Absatz 2 dieses Abkommens für Niederlassungen und Unternehmer der Republik Armenien Vorbehalte der Europäischen Union in Bezug auf die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung gelten.

Die Liste besteht aus

- a) einer Liste der horizontalen Vorbehalte für alle Sektoren oder Teilsektoren; und
- b) einer Liste der sektor- oder teilsektorspezifischen Vorbehalte mit Angabe des jeweiligen Sektors oder Teilsektors und der jeweiligen Vorbehalte.

Ein Vorbehalt, der eine nicht liberalisierte (ungebundene) Wirtschaftstätigkeit betrifft, wird wie folgt ausgedrückt: „Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung“.

Werden unter Buchstabe a oder b nur mitgliedstaatspezifische Vorbehalte aufgeführt, gehen die nicht genannten Mitgliedstaaten die Verpflichtungen des Artikels 144 Absatz 2 dieses Abkommens im betreffenden Sektor ohne Vorbehalte ein. Bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaatspezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt.

2. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
3. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
4. Nach Artikel 144 dieses Abkommens werden nichtdiskriminierende Auflagen, etwa in Bezug auf Rechtsform oder Lizenz- oder Genehmigungspflicht, die ohne Ansehen von Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder gleichwertigen Kriterien für alle im betreffenden Gebiet tätigen Dienstleister gelten, in diesem Anhang nicht aufgeführt, da sie durch dieses Abkommen unberührt bleiben.
5. Hat die Europäische Union einen Vorbehalt, wonach ein Dienstleister als Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Hoheitsgebiet die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen oder in ihrem Hoheitsgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder Sitz haben muss, hat ein in der Liste der Verpflichtungen in Anhang VIII-B aufgeführter Vorbehalt bzw. haben die in den Anhängen VIII-C und VIII-D aufgeführten Vorbehalte, soweit einschlägig, die gleiche Wirkung wie ein Vorbehalt hinsichtlich der Niederlassung im Sinne dieses Anhangs.
6. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat den Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf die Staatsangehörigen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen der anderen Vertragspartei gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der EU niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Horizontale Vorbehalte

Öffentliche Versorgungsleistungen

EU: Tätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen auf nationaler oder örtlicher Ebene angesehen werden, unterliegen gegebenenfalls öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten¹.

Niederlassungsformen

EU: Die Behandlung der nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründeten Tochtergesellschaften (armenischer Gesellschaften), die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Agenturen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer armenischen Gesellschaft errichtet werden². Dies hindert einen Mitgliedstaat jedoch nicht daran, diese Behandlung auf Zweigniederlassungen oder Agenturen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Gesellschaft aus einem Drittland errichtet werden, in Bezug auf deren Tätigkeit im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auszudehnen, sofern diese Ausdehnung nicht nach EU-Recht ausdrücklich verboten ist.

¹ Öffentliche Versorgungsleistungen sind z. B. in folgenden Sektoren anzutreffen: verwandte wissenschaftliche und technische Beratung, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Tests und Analysen, Umweltdienstleistungen, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch unterhalb der zentralen Ebene anzutreffen sind, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikations- und Computerdienstleistungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

² Gemäß Artikel 54 AEUV gelten die Tochtergesellschaften als juristische Personen der Europäischen Union. Sofern sie in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft der Europäischen Union stehen, sind sie Teil des EG-Binnenmarkts, womit u. a. die Freiheit der Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbunden ist.

EU: Eine weniger günstige Behandlung kann den nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern) gewährt werden, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz im Gebiet der Europäischen Union haben, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass sie in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats stehen.

AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; natürliche Personen, die in einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben.

BG: Die Niederlassung ausländischer Dienstleistungserbringer, einschließlich Joint Ventures, ist nur in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft mit mindestens zwei Aktionären möglich. Die Errichtung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. Repräsentanten müssen bei der bulgarischen Industrie- und Handelskammer angemeldet werden und dürfen keine Wirtschaftstätigkeit ausüben.

EE: Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung muss ihren Wohnsitz in der EU haben. Eine ausländische Gesellschaft muss mindestens einen Geschäftsführer für eine Zweigniederlassung ernennen. Der Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss eine natürliche Person mit aktiver Rechtsfähigkeit sein. Mindestens ein Geschäftsführer einer Zweigniederlassung muss in Estland, in einem EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig sein.

FI: Ausländer, die als private Unternehmer ein Gewerbe ausüben, und mindestens die Hälfte der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft oder der Komplementäre einer Kommanditgesellschaft müssen ihren ständigen Wohnsitz im EWR haben. Für alle Sektoren gilt, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie der Geschäftsführer ihren Wohnsitz im EWR haben müssen; für bestimmte Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Eine armenische Organisation, die eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch eine Zweigniederlassung in Finnland ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis.

FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.

HU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Erwerb staatseigener Immobilien.

IT: Für die Ausübung gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist gegebenenfalls eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich.

PL: Die Tätigkeiten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der ausländischen Muttergesellschaft erstrecken. Für alle Sektoren, ausgenommen rechtsbesorgende Dienstleistungen und Dienstleistungen von Einrichtungen des Gesundheitswesens. Armenische Investoren dürfen eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle rechtsbesorgender Dienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).

RO: Der alleinige Geschäftsführer bzw. der Vorsitzende der Geschäftsführung und die Hälfte aller Führungskräfte einer Gesellschaft muss bzw. müssen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihre Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.

SE: Eine ausländische Gesellschaft, die in Schweden keine juristische Person gegründet hat oder über einen Handelsvertreter Geschäfte tätigt, muss ihre Geschäftstätigkeit über eine in Schweden registrierte Zweigniederlassung mit unabhängiger Geschäftsführung und getrennten Büchern ausüben. EWR-Wohnsitzerfordernis für den Geschäftsführer der Zweigniederlassung (und, sofern vorhanden, seinen Stellvertreter). Natürliche Personen, die nicht im EWR ansässig sind und in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für die Geschäftstätigkeit in Schweden trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden ist eine eigene Buchführung erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von dem Zweigniederlassungs- und dem Ansässigkeitserfordernis gewähren. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr, die von einem nicht im EWR ansässigen Unternehmen oder einer nicht im EWR ansässigen natürlichen Person geleitet werden, sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu errichten oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Partnerschaft kann nur ein Gründer sein, wenn alle Eigentümer mit unbeschränkter persönlicher Haftung im EWR ansässig sind. Gründer aus Nicht-EWR-Staaten können eine Zulassung bei der zuständigen Behörde beantragen. Für Aktiengesellschaften und kooperative wirtschaftliche Vereine müssen mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, die stellvertretenden Vorstandsmitglieder und, sofern vorhanden, mindestens eine für das Unternehmen zeichnungsberechtigte Person ihren Wohnsitz im EWR haben. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Hat keiner der Vertreter des Unternehmens bzw. der Gesellschaft seinen Wohnsitz in Schweden, muss der Vorstand eine Person mit Wohnsitz in Schweden bestellen und eintragen lassen, die befugt ist, im Namen des Unternehmens bzw. der Gesellschaft Mitteilungen entgegenzunehmen. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Eine nicht in Schweden ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster, Sortenschutz) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Schweden ansässigen Patentanwalt.

SI: Eine nicht in Slowenien ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Slowenien eingetragenen Patentanwalt.

SK: Eine natürliche Person mit armenischer Staatsangehörigkeit, die als Bevollmächtigte eines Unternehmers im Handelsregister verzeichnet werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.

Investitionen

ES: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.

BG: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit armenischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer in Buchstabe a genannten Tätigkeit beteiligt sind.

FR: Behält sich gemäß den Artikeln L151-1 und R135-1 sec des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen das Recht vor, bei ausländischen Investitionen in Frankreich in den in Artikel R153-2 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren die vorherige Genehmigung des Wirtschaftsministers vorzuschreiben. Behält sich das Recht vor, ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile zu beschränken, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Behält sich das Recht vor, für die Ausübung bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten eine besondere Genehmigung vorzuschreiben, sofern der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.

FI: Behält sich das Recht vor, für natürliche Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Åland-Inseln besitzen, oder juristische Personen das Recht zu beschränken, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Åland-Inseln niederzulassen und Dienstleistungen zu erbringen.

HU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für armenische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.

IT: Der Erwerb von Kapitalbeteiligungen an Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätig sind, und von strategischen Aktiva in den Bereichen Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie kann von einer Genehmigung des Vorsitzes des Ministerrats abhängig gemacht werden.

LT: Investitionen in Unternehmen, Sektoren und Anlagen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit können Kontrollverfahren unterliegen.

PL: Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien, d. h. die Bestimmungen über das Privatisierungsverfahren.

SE: Behält sich das Recht vor, diskriminierende Anforderungen für Gründer, Führungskräfte und Vorstandsmitglieder für den Fall einzuführen oder aufrechtzuerhalten, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

Immobilien

Der Erwerb von Land und Immobilien unterliegt folgenden Beschränkungen¹:

AT: Für den Erwerb sowie für die Miete oder Pacht von Immobilien benötigen ausländische natürliche und juristische Personen eine Genehmigung der zuständigen Landesbehörde, die prüft, ob wichtige wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Interessen beeinträchtigt werden.

BG: Ausländische natürliche und juristische Personen können kein Eigentum an Grundstücken erwerben (auch nicht über eine Zweigniederlassung). Bulgarische juristische Personen mit ausländischer Beteiligung können kein Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken erwerben. Ausländische juristische Personen und Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Ausland können Eigentum an Gebäuden und beschränkte Eigentumsrechte an Immobilien (das Nutzungsrecht, das Recht zu bauen, das Recht, Aufbauten zu errichten, und die Grunddienstbarkeit) erwerben.

¹ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

CZ: Landwirtschaftliche Flächen und Wälder können nur von ausländischen juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik und von Unternehmen in Form von juristischen Personen mit ständigem Sitz in der Tschechischen Republik erworben werden. Sonderregelungen gelten für landwirtschaftliche Grundstücke und Wälder in Staatseigentum. Staatseigene landwirtschaftliche Flächen können nur von tschechischen Staatsangehörigen, von Gemeinden und von staatlichen Universitäten (zu Bildungs- und Forschungszwecken) erworben werden. Juristische Personen können (unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrem Sitz) staatseigene landwirtschaftliche Flächen nur dann vom Staat erwerben, wenn ein Gebäude auf der betreffenden Fläche bereits ihr Eigentum ist bzw. die Fläche für die Nutzung eines solchen Gebäudes unverzichtbar ist. Nur Gemeinden und staatliche Universitäten können staatseigene Wälder erwerben.

CY: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung.

DE: Unterliegt bestimmten Bedingungen der Gegenseitigkeit.

DK: Für den Erwerb von Immobilien durch gebietsfremde natürliche oder juristische Personen ist grundsätzlich eine Genehmigung des Justizministeriums erforderlich. Die Bedingungen der Genehmigung sind von dem Verwendungszweck der Immobilien abhängig.

EE: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur eine natürliche Person mit estnischer Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats eine im einschlägigen estnischen Register eingetragene juristische Person zur Gewinnerzielung genutztes unbewegliches Vermögen erwerben kann, wozu auch land- oder forstwirtschaftliche Flächen zählen, und dies nur mit Genehmigung des Provinzgouverneurs. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den Erwerb landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für die Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen, die im Rahmen dieses Abkommens liberalisiert sind.

ES: Behält sich das Recht vor, für ausländische Investitionen in Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen diplomatischer Vertretungen von Nicht-EU-Staaten stehen, die behördliche Genehmigung des spanischen Ministerrats vorzuschreiben, es sei denn, es wurde eine Übereinkunft über eine gegenseitige Liberalisierung getroffen.

FI: Behält sich in Bezug auf die Ålandinseln das Recht vor, die vorherige Genehmigung zu vorschreiben.

HU: Vorbehaltlich der Ausnahmen in den Rechtsvorschriften über Ackerland dürfen ausländische natürliche und juristische Personen kein Ackerland erwerben. Der Erwerb von Immobilien durch Ausländer unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Landesbehörde auf der Grundlage der Lage der Immobilien. Der Erwerb staatseigener Immobilien ist ungebunden.

EL: Nach dem Gesetz Nr. 1892/90 wird für den Erwerb von Grundstücken in grenznahen Gebieten eine Genehmigung des Verteidigungsministeriums benötigt. In der Verwaltungspraxis wird diese Genehmigung für Direktinvestitionen ohne Schwierigkeiten erteilt.

HR: Ungebunden für den Erwerb von Immobilien durch Dienstleister, die in Kroatien weder niedergelassen noch gegründet sind. Der für die Erbringung von Dienstleistungen erforderliche Erwerb von Immobilien durch Unternehmen, die in Kroatien niedergelassen oder gegründet sind, ist zugelassen. Für den für die Erbringung von Dienstleistungen durch Zweigniederlassungen erforderlichen Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung des Justizministers erforderlich. Ausländische juristische oder natürliche Personen können keinen landwirtschaftlichen Grundbesitz erwerben.

IE: Für den Erwerb von Rechten an Grundstücken in Irland ist für in- und ausländische Gesellschaften und Ausländer eine vorherige schriftliche Genehmigung der *Land Commission* erforderlich. Soll das Grundstück für gewerbliche Zwecke (mit Ausnahme der Agrarindustrie) genutzt werden, wird auf dieses Erfordernis verzichtet, sofern eine entsprechende Bescheinigung des Ministers für Unternehmen, Handel und Beschäftigung vorgelegt wird. Diese Regelung gilt nicht für Flächen innerhalb der Grenzen von Städten und Gemeinden, für die das Recht vorbehalten bleibt, die vorherige Genehmigung vorzuschreiben.

IT: Der Erwerb von Immobilien durch ausländische natürliche und juristische Personen unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit.

LT: Der Erwerb von Eigentum an Grundstücken, Binnengewässern und Wäldern ist ausländischen Staatsangehörigen, die die Kriterien der europäischen und transatlantischen Integration erfüllen, gestattet. Das Verfahren, die Bedingungen und Einschränkungen des Landerwerbs sind durch das Verfassungsrecht geregelt.

LV: In Bezug auf den Erwerb ländlicher Flächen durch Staatsangehörige eines Drittlands, einschließlich des Genehmigungsverfahrens für den Erwerb ländlicher Flächen.

PL: Für den direkten oder indirekten Erwerb von Immobilien ist eine Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung wird durch eine Verwaltungsentscheidung eines für innere Angelegenheiten zuständigen Ministers mit Zustimmung des Verteidigungsministers – und im Falle von landwirtschaftlichen Immobilien – auch mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung erteilt. Ungebunden für den Erwerb staatseigener Immobilien, d. h. die Bestimmungen über das Privatisierungsverfahren (Erbringungsart 3).

RO: Natürliche Personen, die nicht die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Rumänien haben, und juristische Personen, die nicht in Rumänien niedergelassen sind und ihren Sitz nicht in Rumänien haben, können durch Rechtsgeschäfte *unter Lebenden* kein Eigentum an Grundstücken erwerben.

SI: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass in der Republik Slowenien niedergelassene juristische Personen mit ausländischer Kapitalbeteiligung im Hoheitsgebiet der Republik Slowenien Immobilien erwerben dürfen und in der Republik Slowenien von Ausländern errichtete Zweigniederlassungen nur solche Immobilien (ausgenommen Land) erwerben dürfen, die zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit, für die sie errichtet wurden, erforderlich sind. Nach dem Gesetz über die Handelsgesellschaften gilt eine Zweigniederlassung in der Republik Slowenien nicht als juristische Person, wird jedoch hinsichtlich ihrer Tätigkeit wie eine Tochtergesellschaft behandelt; dies entspricht Artikel XXVIII Absatz g des GATS.

SK: Der Erwerb von Land (Erbringungsarten 3 und 4) ist ungebunden; ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen landwirtschaftliche oder Waldflächen außerhalb der bebauten Gebiete einer Gemeinde und bestimmte andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, öffentliche Straßen) nicht erwerben.

Anerkennung

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen. Das Recht, in einem Mitgliedstaat der EU eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen¹.

¹ Damit Angehörige von Nicht-EU-Staaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 161 dieses Abkommens erforderlich.

Speziell für Meistbegünstigung

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage internationaler Investitionsabkommen oder sonstiger Handelsabkommen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft getreten sind oder unterzeichnet wurden, eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage geltender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen gewähren: Belgien, Zypern, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und Vereinigtes Königreich sowie folgende Länder oder Fürstentümer: San Marino, Monaco, Andorra und Staat Vatikanstadt.

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage geltender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Abkommen über die nachstehenden Bereiche einem Land eine unterschiedliche Behandlung gewähren:

- a) Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen;
- b) Gewährung des Niederlassungsrechts; oder
- c) Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Im Sinne dieser Ausnahme meint

- a) ein "Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen" einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist;

- b) die "Niederlassungsfreiheit" die Verpflichtung, für alle Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt;
- c) die "Annäherung der Rechtsvorschriften"
 - i) die Annäherung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Abkommens oder
 - ii) die Übertragung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das innerstaatliche Recht der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Annäherung oder Übertragung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung der Partei(en) des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration in Kraft gesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Sektorbezogene Vorbehalte

BG: Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

Was Unternehmen angeht, an denen der Staat oder eine Gemeinde eine Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % hält, unterliegen Geschäftsvorgänge, bei denen über das Anlagevermögen des Unternehmens verfügt wird, um Verträge über den Erwerb von Beteiligungen, Miete, gemeinsame Aktivitäten, Kredite, die Sicherung von Forderungen sowie das Eingehen von Verpflichtungen aus Wechseln abzuschließen, der Genehmigung oder Zustimmung der Privatisierungsagentur oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist.

DK, FI, SE: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) finanzielle Unterstützung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte (Nordic Industrial Fund);
- b) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports); und
- c) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften¹, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation).

Dieser Vorbehalt gilt unbeschadet des Ausschlusses von Beschaffungen durch eine Vertragspartei, von Subventionen oder staatlicher Unterstützung für den Dienstleistungshandel nach Artikel 141 dieses Abkommens.

PT: Verzicht auf Staatsangehörigkeitserfordernisse für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Brasilien, Kap Verde, Guinea-Bissau, Mosambik sowie São Tomé und Príncipe).

¹ Gilt für osteuropäische Gesellschaften, die mit einer oder mehreren nordischen Gesellschaften zusammenarbeiten.

Verkehrsbezogene Meistbegünstigung:

EU: Maßnahmen, die einem Drittland im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung) eine unterschiedliche Behandlung gewähren, in denen Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Ländern vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen.

Vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. Dieser Teil des Vorbehalts gilt nur für die folgenden EU-Mitgliedstaaten: BE, FR, DE und NL.

Binnenschiffsverkehr (CPC 722).

FI: Maßnahmen, die einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen eine unterschiedliche Behandlung gewähren, die unter ausländischer Flagge eines angegebenen anderen Landes zugelassene Schiffe oder im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) in Finnland ausnehmen (teilweise CPC 711, 712, 721).

SE: Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit können Maßnahmen ergriffen werden, um unter armenischer Flagge fahrenden Schiffen aus Armenien die Kabotage in Schweden zu erlauben, sofern Armenien unter schwedischer Flagge zugelassenen Schiffen die Kabotage in Armenien erlaubt. Das spezifische Ziel dieses Vorbehalts hängt vom Inhalt eines möglicherweise gegenseitig vereinbarten künftigen Übereinkommens zwischen Armenien und Schweden ab (CPC 7211, 7212).

BG: Insofern Armenien Dienstleistern aus Bulgarien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, gestattet, gestattet Bulgarien Dienstleistern aus Armenien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen, einschließlich Dienstleistungen für Container und Güter in Containern, zu denselben Bedingungen (Teile von CPC 741, 742).

DE: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher unterliegt gegebenenfalls der Bedingung der Gegenseitigkeit (CPC 7213, 7223, 83103).

EU: Behält sich das Recht vor, einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der EU oder den EU-Mitgliedstaaten und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr eine unterschiedliche Behandlung zu gewähren (CPC 7111, 7112, 7121, 7122, 7123). Eine solche Behandlung kann

- a) die Erbringung einschlägiger Verkehrsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder über das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien Fahrzeugen vorbehalten, die in jeder Vertragspartei zugelassen sind, bzw. die Erbringung auf diese beschränken¹ oder
- b) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorsehen.

¹ In Bezug auf Österreich deckt der Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung über Verkehrsrechte alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

BG: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Hoheitsgebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinweg vorbehalten oder einschränken und die Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen (CPC 7111, 7112).

HR: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Kroatien, in Kroatien und durch Kroatien hindurch sowie aus Kroatien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7111, 7112).

CZ: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach der Tschechischen Republik, in der Tschechischen Republik, durch die Tschechische Republik hindurch und aus der Tschechischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

EE: Wenn einem Land im Rahmen geltender oder künftiger bilateralen Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird und damit die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien Fahrzeugen, die in jeder Vertragspartei zugelassen sind, vorbehalten bzw. auf diese beschränkt wird und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden.

LT: Maßnahmen, die im Rahmen bilateralen Abkommen getroffen werden und die Vorschriften für Verkehrsdienstleistungen sowie die Betriebsbedingungen festlegen, einschließlich bilateralen Transit- und anderer Beförderungsgenehmigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Litauen, durch Litauen hindurch und aus Litauen in die betreffenden Vertragsparteien sowie Kraftfahrzeugsteuern und -abgaben (CPC 7121, 7122, 7123).

SK: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und die die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen vorbehalten oder einschränken und Bedingungen für diese Dienstleistungen festlegen, einschließlich Transitgenehmigungen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach der Slowakei, in der Slowakei, durch die Slowakei hindurch und aus der Slowakei in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122, 7123).

ES: Dienstleistern kann eine gewerbliche Niederlassung in Spanien verwehrt werden, wenn deren Herkunftsland spanischen Dienstleistern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

BG, CZ und SK: Maßnahmen, die im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen getroffen werden und Verkehrsrechte, Betriebsbedingungen und die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Hoheitsgebiet Bulgariens, der Tschechischen Republik und der Slowakei sowie zwischen den betreffenden Ländern regeln.

EU: Gewährt einem Land eine unterschiedliche Behandlung im Rahmen geltender oder künftiger bilateraler Abkommen über die folgenden Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr:

- a) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen;
- b) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation Systems — CRS) und
- c) sonstige Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr, z. B. Bodenabfertigung und Flughafenbetriebsleistungen.

In Bezug auf Wartungsdienstleistungen sowie Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon behält sich die EU das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage eines geltenden oder künftigen Handelsabkommens gemäß GATS Artikel V einem Drittland eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

EU: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur von der EU anerkannte Organisationen die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen im Namen der Mitgliedstaaten vornehmen dürfen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein.

PL: Wenn Armenien polnischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Armenien und durch Armenien hindurch gestattet, gestattet Polen armenischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Polen und durch Polen hindurch zu denselben Bedingungen.

A. Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Holzeinschlag

FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-EU-Unternehmen und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren sind genehmigungspflichtig.

AT, HR, HU, MT, RO: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für landwirtschaftliche Tätigkeiten.

CY: Die Beteiligung von Investoren darf 49 % nicht übersteigen.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Rentierhaltung.

IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch in Armenien ansässige Personen ist genehmigungspflichtig.

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Tätigkeiten des Holzeinschlags.

SE: Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.

B. Fischerei und Aquakultur

EU: Der Zugang zu den biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der EU-Mitgliedstaaten unterliegen, und ihre Nutzung sind den Fischereifahrzeugen vorbehalten, die unter der Flagge eines EU-Hoheitsgebiets fahren, sofern nichts anderes bestimmt ist.

CY: Die Nicht-EU-Beteiligung an einem Fischereifahrzeug darf 49 % nicht übersteigen und ist genehmigungspflichtig.

SE: Ein Schiff gilt als schwedisch und darf unter schwedischer Flagge fahren, wenn über die Hälfte der Schiffsanteile Eigentum schwedischer Staatsangehöriger oder juristischer Personen sind. Die Regierung kann ausländischen Schiffen gestatten, unter schwedischer Flagge zu fahren, wenn ihr Einsatz unter schwedischer Kontrolle erfolgt bzw. der Eigentümer seinen ständigen Wohnsitz in Schweden hat. Schiffe, die zu 50 % oder mehr Eigentum von Staatsangehörigen eines EWR-Staats oder von Unternehmen sind, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im EWR haben, und deren Betrieb von Schweden aus kontrolliert wird, können ebenfalls in das schwedische Register eingetragen werden. Eine für gewerblichen Fischfang erforderliche gewerbliche Fanglizenz darf ausgestellt werden, wenn der Fischfang in Verbindung mit der schwedischen Fischereiindustrie steht. Eine solche Verbindung kann beispielsweise darin bestehen, dass die Hälfte des Fischfangs eines Kalenderjahres (wertmäßig) in Schweden angelandet wird, die Hälfte der Fangreisen von einem schwedischen Hafen aus erfolgt oder die Hälfte der Fangflottenbesatzung ihren Wohnsitz in Schweden hat. Für Schiffe mit einer Länge von mehr als fünf Metern ist zusätzlich zur gewerblichen Fanglizenz eine Schiffszulassung erforderlich. Bedingungen für die Zulassung sind u. a. die Eintragung des Schiffs im Nationalregister und eine tatsächliche wirtschaftliche Verbindung des Schiffs zu Schweden. Der Kapitän eines Handelsschiffs oder eines herkömmlichen Schiffs muss Staatsangehöriger eines EWR-Staats sein. Ausnahmen können von der schwedischen Verkehrsbehörde gewährt werden.

SI: Auf der Durchfahrt durch die Hoheitsgewässer der Republik Slowenien ist ausländischen Fischereifahrzeugen der Fang von Fisch und anderen Meerestieren auf See und auf dem Meeresboden verboten. Dieses Verbot gilt auch für ausländische Fischerboote. Schiffe dürfen unter slowenischer Flagge fahren, wenn mehr als die Hälfte des Eigentums an ihnen von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder juristischen Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat gehalten wird. Aquakulturbetriebe, in denen Organismen für Besatzmaßnahmen gezüchtet werden, müssen in Slowenien registriert sein.

UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Erwerb von Schiffen unter britischer Flagge, sofern die Investition nicht mindestens zu 75 % aus Mitteln britischer Staatsangehöriger und/oder von Gesellschaften getätigt wird, die mindestens zu 75 % Eigentum britischer Staatsangehöriger sind, die jeweils ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.

C. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für juristische Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Nicht-EU-Landes kontrolliert¹ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

D. Verarbeitendes Gewerbe

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf juristische Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Nicht-EU-Landes kontrolliert¹ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

IT: Verleger und Eigentümer von Druckereien und Verlagen müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein. Der Sitz der Unternehmen muss sich in einem EU-Mitgliedstaat befinden.

HR: Ansässigkeitserfordernis für das Druck- und Verlagsdienstleistungen und die Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern.

SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften sind, müssen ihren Wohnsitz in Schweden haben oder Staatsangehörige eines EWR-Staats sein. Eigentümer solcher Zeitschriften, die juristische Personen sind, müssen im EWR niedergelassen sein. Bei in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften und bei Ton-, Bild- und Datenaufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben.

Für Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser² für eigene Rechnung (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung):

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung und die Gaserzeugung und Verteilung gasförmiger Brennstoffe.

¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

² Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

Für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für juristische Personen, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Nicht-EU-Landes kontrolliert¹ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl-, Elektrizitäts- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser.

1. Dienstleistungen für Unternehmen

Freiberufliche Dienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („*huissiers de justice*“) oder andere Amtspersonen („*officiers publics et ministériels*“) erbracht werden, sowie Tätigkeiten von Gerichtsvollziehern, die durch staatliche Stellen bestellt werden.

EU: Für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) ist die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich, die an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und/oder ein Ansässigkeitserfordernis gebunden ist.

¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen durch eine gewerbliche Niederlassung. Die Kapitalbeteiligung ausländischer Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) an einer österreichischen Anwaltskanzlei und ihr Anteil am Geschäftsergebnis der Kanzlei dürfen 25 % nicht übersteigen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassung haben. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der ausländische Minderheitsinvestor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig; für rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) einschließlich der Vertretung vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich, die an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden ist.

AT: Was Dienstleistungen von Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern angeht, dürfen die Kapitalbeteiligung und die Stimmrechte von Personen, die nach ausländischem Recht zugelassen sind, 25 % nicht überschreiten.

AT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Ärzten (ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten).

AT, BG, HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des im jeweiligen Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats).

AT, CY, EE, MT, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für tierärztliche Dienstleistungen von Tierärzten.

BE: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, gelten für die Vertretung vor dem Kassationshof („*Cour de Cassation*“/„*Hof van Cassatie*“) in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten.

BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

BG: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, sind manche Rechtsformen („*advokatsko sadrujie*“ und „*advokatsko drujestvo*“) Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Republik Bulgarien uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

BG: Ausländische Wirtschaftsprüfungseinrichtungen (aus Nicht-EU- und -EWR-Ländern) dürfen Prüfungsleistungen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter der Voraussetzung erbringen, dass drei Viertel der Mitglieder der Geschäftsführung und der registrierten Prüfer, die im Namen der Einrichtung Prüfungen vornehmen, Anforderungen erfüllen, die denen für bulgarische Prüfer gleichwertig sind.

BG: Für Vermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. Für Dienstleistungen von Steuerberatern ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

BG: Was Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen angeht, dürfen ausländische natürliche und juristische Personen, die gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht als Planer anerkannt und zugelassen sind, in Bulgarien Arbeiten erst dann unabhängig überwachen und planen, wenn sie erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben und als Auftragnehmer entsprechend den Bedingungen und dem Verfahren ausgewählt wurden, die bzw. das im Gesetz über das öffentliche Auftragswesen festgelegt sind bzw. ist.

BG: Was Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen angeht, können armenische Investoren bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. Was Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten angeht, müssen ausländische Fachkräfte über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten.

BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten.

BG, CY, MT, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern.

CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen.

CY: Für rechtsbesorgende Dienstleistungen einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit (gewerbliche Niederlassung) erforderlich. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Für die Rechtsform bestehen nichtdiskriminierende Auflagen. Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

CZ: Für rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit in der Tschechischen Republik erforderlich. Für die Rechtsform bestehen nichtdiskriminierende Auflagen.

CZ, HU, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Hebammen.

CY: Für ausländische Wirtschaftsprüfer ist unter bestimmten Bedingungen eine Genehmigung erforderlich.

BG, CY, CZ, EE, MT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten.

CZ, SK: Behalten sich das Recht vor, für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Rechnungslegungsleistungen) vorzuschreiben, dass mindestens 60 % der Kapitalbeteiligung bzw. der Stimmrechte von Staatsangehörigen des jeweiligen Staates gehalten werden müssen.

CZ: Was Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, Hebammen sowie Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern angeht, ist der Zugang auf natürliche Personen beschränkt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.

CZ: Was tierärztliche Dienstleistungen angeht, ist der Zugang auf natürliche Personen beschränkt. Erforderlich ist eine Genehmigung der Veterinärfachverwaltung.

DK: Nach dem dänischen Rechtspflegegesetz besteht der alleinige Zweck einer Anwaltskanzlei darin, den Anwaltsberuf auszuüben. Rechtsanwälte, die den Anwaltsberuf in einer Kanzlei ausüben, oder andere Mitarbeiter der Kanzlei, die Anteile an dieser halten, haften gesamtschuldnerisch mit der Kanzlei persönlich für jede Forderung, die aus ihren Dienstleistungen für einen Mandanten erwächst. Zudem müssen 90 % der Anteile einer dänischen Anwaltskanzlei von Rechtsanwälten mit dänischer Zulassung, in Dänemark registrierten EU-Rechtsanwälten oder in Dänemark registrierten Anwaltskanzleien gehalten werden.

DK: Für Dienstleistungen im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Wirtschaftsprüfung ist eine dänische Zulassung als Wirtschaftsprüfer erforderlich. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder einem EWR-Staat erforderlich. Die Stimmrechte in zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und nicht zugelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen gemäß der Verordnung zur Übertragung der Achten Richtlinie über die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung 10 % der Stimmrechte nicht überschreiten.

DK: Ausländische Rechnungsleger, die eine Partnerschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern begründen, benötigen eine Genehmigung der dänischen Unternehmensbehörde.

DK: Was tierärztliche Dienstleistungen angeht, ist der Zugang auf natürliche Personen beschränkt.

EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erlangung einer Lizenz als gesetzlicher Wirtschaftsprüfer.

EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zahntechniker.

ES: Für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts und des Rechts eines Mitgliedstaats kann diskriminierungsfrei die gewerbliche Niederlassung in einer der nach nationalem Recht zulässigen Rechtsformen vorgeschrieben werden. Manche Rechtsformen können ebenfalls diskriminierungsfrei ausschließlich Rechtsanwälten mit Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vorbehalten werden.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Vertretung vor Gericht, ausgenommen durch Patentanwälte und „asianajaja“.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf öffentlich oder privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales und damit verbundene Dienstleistungen (d. h. Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, von Hebammen, von Krankengymnasten und Sanitätern).

FI: Wirtschaftsprüfungsleistungen: Ansässigkeitserfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft.

FI, HU, NL: Ansässigkeitserfordernis für Patentanwälte (Teil von CPC 861).

FR: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, sind manche Rechtsformen („*association d'avocats*“ und „*société en participation d'avocat*“) Rechtsanwälten vorbehalten, die in Frankreich uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. In einer im Bereich des französischen Rechts bzw. des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile halten, Rechtsanwälte sein, die in Frankreich uneingeschränkt zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

FR: Was Dienstleistungen von Architekten, von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, von Hebammen und von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern angeht, sind für ausländische Investoren nur die Rechtsformen „*société d'exercice libéral*“ („*société anonyme*“, „*société à responsabilité limitée*“ oder „*société en commandite par actions*“) und „*société civile professionnelle*“ zulässig.

FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten, von Hebammen und von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern. Dienstleistungen von Hebammen und von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Sanitätern sind Ausländern jedoch im Rahmen jährlicher Quoten zugänglich.

FR: Staatsangehörigkeits- und Gegenseitigkeitserfordernis für tierärztliche Dienstleistungen.

HR: Ungebunden, außer für Rechtsberatung im Bereich des Rechts des Heimatlands, des Völkerrechts und des ausländischen Rechts. Die Vertretung vor Gericht kann nur von Mitgliedern der kroatischen Rechtsanwaltskammer („*odvjetnici*“) wahrgenommen werden.

Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. In Verfahren unter Beteiligung internationaler Parteien können diese vor Schiedsgerichten oder Ad-hoc-Gerichtshöfen von Anwälten vertreten werden, die Mitglieder von Rechtsanwaltskammern anderer Länder sind.

HR: Für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen ist eine Lizenz erforderlich.

HR: Natürliche und juristische Personen, die Ingenieursdienstleistungen und Dienstleistungen von Architekten erbringen, benötigen eine Genehmigung der kroatischen Ingenieurskammer bzw. der kroatischen Architektenkammer.

HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.

EL: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Zahntechniker. Für die Erlangung einer Lizenz als gesetzlicher Wirtschaftsprüfer sowie im Bereich tierärztliche Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

ES: Für gesetzliche Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt („*ügyvéd*“) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei („*ügyvédi iroda*“) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.

HU: Für Personen, die nicht Staatsangehörige eines EWR-Staats sind, ist für die Erbringung von tierärztlichen Dienstleistungen die Ansässigkeit erforderlich.

LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist.

LV: In Gesellschaften vereidigter Wirtschaftsprüfer müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von Gesellschaften vereidigter Wirtschaftsprüfer aus der EU oder dem EWR gehalten werden. Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

LT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Patentanwälte.

LT: Was Wirtschaftsprüfungsleistungen angeht, ist der Bericht eines Wirtschaftsprüfers gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Mindestens $\frac{3}{4}$ der Anteile einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft müssen von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der EU oder dem EWR gehalten werden. Die Niederlassung in Form einer offenen Aktiengesellschaft (AB) ist nicht zulässig.

LT: Ausländische Anwälte können nur im Rahmen bilateraler Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen.

LT: Für Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird.

PL: Für Rechtsanwälte der EU-Mitgliedstaaten sind alle Rechtsformen zulässig, für ausländische Rechtsanwälte jedoch nur die Rechtsformen der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft.

PL: Für tierärztliche Dienstleistungen ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.

PL: Für Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

PT: Was rechtsbesorgende Dienstleistungen angeht, besteht für den Zugang zum Beruf der „*solicitadores*“ und für Patentanwälte das Erfordernis der Staatsangehörigkeit.

SK: Erfordernis der Ansässigkeit für Dienstleistungen von Architekten, Ingenieurdienstleistungen und tierärztliche Dienstleistungen und die Eintragung in die Berufskammer. Tierärztliche Dienstleistungen dürfen nur von natürlichen Personen erbracht werden.

SK: Für rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des im Inland geltenden Rechts einschließlich der Vertretung vor Gericht sind die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz sowie die Ansässigkeit (gewerbliche Niederlassung) erforderlich.

SE: Rechtsbesorgende Dienstleistungen: Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „*advokat*“ erforderlich ist, ist die Ansässigkeit in der EU, im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Ausnahmen können vom Vorstand der schwedischen Rechtsanwaltskammer genehmigt werden. Für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht erforderlich. Ein Mitglied der schwedischen Rechtsanwaltskammer darf nur von einem anderen Mitglied der schwedischen Rechtsanwaltskammer bzw. von einem Unternehmen, das Tätigkeiten eines Mitglieds der Rechtsanwaltskammer ausübt, beschäftigt werden. Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer darf jedoch von einem ausländischen Unternehmen beschäftigt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. Für die Prüfer eines Wirtschaftsplans gelten EWR-Erfordernisse.

SE: Nur in Schweden zugelassene oder zertifizierte Wirtschaftsprüfer und in Schweden eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung bei bestimmten juristischen Personen, u. a. bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, und bei natürlichen Personen vornehmen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften dürfen Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren (CPC 86211, CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern).

SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine gewerbliche Niederlassung in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die gewerbliche Niederlassung von Anwälten, die von der Slowenischen Rechtsanwaltskammer bestellt wurden, ist nur in Form einer Einpersonengesellschaft, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft) zulässig. Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Anwaltsberufs beschränkt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Rechnungslegern, Buchhaltern und Wirtschaftsprüfern. Eine gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Eine Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus einem Drittland darf Anteilseigner oder Gesellschafter einer slowenischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein, sofern nach dem Recht des Landes, in dem die Wirtschaftsprüfungseinrichtung aus dem Drittland gegründet ist, slowenische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anteilseigner oder Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungseinrichtung sein dürfen. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer in Slowenien niedergelassenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Slowenien haben.

SI: Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpfleger und Apotheker benötigen eine Zulassung der Berufskammer; Angehörige anderer Gesundheitsberufe müssen sich registrieren lassen.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen.

Einzelhandel mit Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln¹ (CPC 63211)

AT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Pächter und für die Leitung einer Apotheke verantwortliche Personen müssen Staatsangehörige eines EWR-Staats oder der Schweiz sein.

BG: Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für Apotheker.

CY: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln, die Bereitstellung von Arzneimitteln und sonstige Dienstleistungen von Apotheken (CPC 63211).

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den EU-Mitgliedstaaten geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit den Apothekern vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nur die Bereitstellung von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apothekern vorbehalten.

DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich. Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur dann eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Diese Bedingung gilt nicht für zugelassene Antragsteller, deren Qualifizierung bereits für andere Zwecke anerkannt wurde. Zudem muss der Antragsteller die beruflichen Tätigkeiten eines Apothekers mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Deutschland ausgeübt haben. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten können keine Lizenz zur Eröffnung einer Apotheke erlangen.

EE: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten medizinischen Erzeugnissen per Post oder Kurierdienst sind verboten.

EL: Nur natürliche Personen mit einer Lizenz als Apotheker und von lizenzierten Apothekern gegründete Unternehmen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

ES: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Jeder Apotheker kann nicht mehr als eine Lizenz erhalten. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungs- und Niederlassungsdichte in dem betreffenden Gebiet.

FI, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln (CPC 63211).

FR: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich. Ausländischen Apothekern kann die Niederlassung im Rahmen jährlich festgelegter Quoten gestattet werden.

HU: Für den Betrieb einer Apotheke ist die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staats oder der Schweiz erforderlich.

IT: Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich.

LT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln ist nur einer Apotheke gestattet. Der Online-Handel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

LV: Um eine selbstständige Tätigkeit in einer Apotheke auszuüben, muss ein ausländischer Apotheker oder Apothekerassistent, der seine Ausbildung in einem Staat absolviert hat, der nicht EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat ist, mindestens ein Jahr lang unter Aufsicht eines Apothekers in einer Apotheke gearbeitet haben.

SI: Grundlegende Apothekendienste werden in Slowenien von den Gemeinden erbracht. Das Netz der Apothekendienste besteht aus der öffentlichen Apothekeninstitution im Besitz der Gemeinden und privaten Apothekern mit Konzession (wobei der Mehrheitseigner von Beruf Apotheker sein muss). Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten.

SK: Ansässigkeitserfordernis.

Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

EU: Die EU behält sich das Recht vor, in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, aufgrund deren ausschließliche Rechte und/oder Zulassungen nur Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten und juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden können (CPC 851, CPC 852, CPC 853).

Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien

CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

DK: Was die Erbringung von Immobiliendienstleistungen durch natürliche Personen im Hoheitsgebiet Dänemarks angeht, dürfen nach Abschnitt 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Verkauf von Immobilien, das die Anforderungen für die Eintragung in das Register der Immobilienmakler einschließlich der Ansässigkeit in der EU, im EWR oder in der Schweiz regelt, nur natürliche Personen, die als zugelassene Immobilienmakler im Register eingetragen sind, die Bezeichnung „Immobilienmakler“ führen. Das Gesetz über den Verkauf von Immobilien gilt nur für die Erbringung von Immobiliendienstleistungen an Verbraucher und nicht für die Pacht von Immobilien.

PT: Natürliche Personen müssen in einem EWR-Staat ansässig sein. Juristische Personen müssen nach dem Recht eines EWR-Staats gegründet sein.

Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer

A. Für Schiffe

AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats.

CY: Die Nicht-EU-Beteiligung an einem Schiff darf 49 % nicht übersteigen.

LT: Eigentümer eines Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder ein in Litauen niedergelassenes Unternehmen sein.

SE: Im Falle einer armenischen Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.

B. Für Luftfahrzeuge

EU: Die von EU-Luftverkehrsunternehmen genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein. Für die Zulassung eines Luftfahrzeug kann vorgeschrieben werden, dass es entweder Eigentum natürlicher Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

C. Für andere Transportmittel

SE: Erfordernis der Ansässigkeit im EWR (CPC 83101).

D. Andere

BE, FR: Behalten sich das Recht vor, in Bezug auf die Erbringung von Miet- und Leasingdienstleistungen im Bereich Video (CPC 83202) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Sonstige Unternehmensdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 881), im Zusammenhang mit der Fischerei (CPC 882) und dem verarbeitenden Gewerbe (CPC 884 und 885), außer für Beratungsdienstleistungen.

BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

AT, BE, BG, CY, CZ, EE, ES, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SI und SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Arbeitsvermittlung (CPC 87202).

AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203).

EU, ausgenommen HU und SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen Arbeitskräften für Gewerbe und Industrie, Pflege- und sonstigem Personal. Erfordernis der Ansässigkeit oder der gewerblichen Niederlassung, gegebenenfalls Staatsangehörigkeitserfordernisse.

EU, ausgenommen BE, DK, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LU, NL, SE, UK:

Staatsangehörigkeitserfordernisse und Ansässigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung.

EU, ausgenommen AT und SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen. Erfordernis der Ansässigkeit oder der gewerblichen Niederlassung, gegebenenfalls Staatsangehörigkeitserfordernisse.

AT: Was Personalvermittlungsdienste und Leiharbeitsagenturen (CPC 8720) angeht, kann einer juristischen Person die Zulassung nur erteilt werden, wenn diese ihren Sitz im EWR hat und die Mitglieder der Geschäftsführung oder die geschäftsführenden Gesellschafter bzw. Anteilseigner, die zur Vertretung der juristischen Person befugt sind, Staatsangehörige von EWR-Staaten sind und ihren Wohnsitz im EWR haben.

BG, CY, CZ, DK, EE, FI, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SL, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305, 87309).

BG, SK, HR, HU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (Teil von CPC 87905).

BE: Im Bereich Sicherheitsdienste sind für Führungskräfte EU-Staatsangehörigkeit und -Wohnsitz erforderlich. Behält sich im Hinblick auf Dienstleistungen von Kreditauskunfteien das Recht vor, ein Staatsangehörigkeitserfordernis für Datenbanken mit Informationen über Verbraucherkredite vorzusehen (Teil von CPC 87901). Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Inkassoagenturen.

BG: Niederlassungs- und Staatsangehörigkeitserfordernis für Tätigkeiten in den Bereichen Luftbildaufnahme, Geodäsie, Katastervermessung und Kartografie für die Untersuchung von Bewegungen der Erdkruste. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen, technische Test- und Analysedienstleistungen und auf Vertragsbasis erbrachte Dienstleistungen im Bereich Instandhaltung und Abbau von Anlagen auf Erdöl- und Erdgasfeldern. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

CY: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für technische Test- und Analysedienstleistungen und Dienstleistungen im Bereich Geologie, Geophysik, Vermessung und Kartografie.

CZ: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Inkassoagenturen.

DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Dolmetscher.

DE: Staatsangehörigkeitserfordernisse und Ansässigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung.

DK: Wohnsitzerfordernis für Einzelpersonen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen, sowie für die Führungskräfte und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder juristischer Personen, die eine Zulassung für Sicherheitsdienstleistungen beantragen. Das Erfordernis des Wohnsitzes besteht jedoch nicht, soweit dies aus internationalen Abkommen oder Anordnungen des Justizministers hervorgeht. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Wachdiensten an Flughäfen.

EE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Sicherheitsdienstleistungen. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Übersetzer.

ES: Sicherheitsdienstleistungen: EWR-Staatsangehörigkeitserfordernis für natürliche und juristische Personen und für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.

FI: EWR-Wohnsitzerfordernis für zertifizierte Übersetzer.

FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen im Rahmen von Dienstleistungen der wissenschaftlichen und technischen Beratung.

HR: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen. Was Druck- und Verlagsdienstleistungen angeht, ist für Verleger und Redaktion die Ansässigkeit erforderlich.

HU: Für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602) ist eine Genehmigung erforderlich, zudem gilt das Erfordernis der Ansässigkeit.

IT: Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats und der Ansässigkeit für die Zulassung für Wachdienste. Verleger und Eigentümer von Druckereien und Verlagen müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein. Der Sitz der Unternehmen muss sich in einem EU-Mitgliedstaat befinden. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Inkassoagenturen und Kreditauskunfteien

LV: Ermittlungsdienstleistungen: Detekteien können nur eine Lizenz erhalten, wenn deren Chef und alle Personen, die über ein Büro in den betreffenden Verwaltungsräumlichkeiten verfügen, Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten sind. Sicherheitsdienstleistungen: Für die Erlangung einer Lizenz muss das Eigenkapital mindestens zur Hälfte von natürlichen und juristischen Personen aus der EU oder dem EWR gehalten werden. Im Verlagsgewerbe dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen).

LT: Sicherheitsdienstleistungen dürfen nur von Personen erbracht werden, die Staatsangehörige von EWR- oder NATO-Staaten sind. Im Verlagsgewerbe dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen).

LT: Behält sich das Recht vor, für Druck- und Verlagsdienstleistungen die gewerbliche Niederlassung auf nach inländischem Recht gegründete juristische Personen zu beschränken (CPC 88442).

EU, ausgenommen NL: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Punzierungsdienstleistungen (CPC 893).

NL: Für die Erbringung von Punzierungsdienstleistungen ist eine gewerbliche Niederlassung in den Niederlanden erforderlich. Die Punzierung von Edelmetallerzeugnissen ist derzeit ausschließlich zwei niederländischen öffentlichen Monopolen gestattet (Teil von CPC 893).

PL: Im Bereich Ermittlungsdienstleistungen kann die Berufszulassung Personen erteilt werden, die polnische Staatsangehörige oder Staatsangehörige von anderen EU-Mitgliedstaaten, von EWR-Staaten oder der Schweiz sind. Im Bereich Sicherheitsdienste kann die Berufszulassung nur Personen erteilt werden, die polnische Staatsangehörige oder Staatsangehörige von anderen EU-Mitgliedstaaten, von EWR-Staaten oder der Schweiz sind. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Übersetzer. Für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme und für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften gilt das Erfordernis der polnischen Staatsangehörigkeit.

PT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Ermittlungsdienstleistungen. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren im Bereich Dienstleistungen von Inkassoagenturen und Kreditauskunfteien. Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte im Bereich Sicherheitsdienste.

RO: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte im Bereich der Gebäudereinigung.

SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften sind, müssen ihren Wohnsitz in Schweden haben oder Staatsangehörige eines EWR-Staats sein. Eigentümer solcher Zeitschriften, die juristische Personen sind, müssen in einem EWR-Staat niedergelassen sein. Bei in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften und bei Ton-, Bild- und Datenaufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben.

SK: Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen: Lizenzen werden nur erteilt, wenn kein Sicherheitsrisiko besteht und alle Führungskräfte Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten oder der Schweiz sind.

2. Kommunikationsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Übertragung von Rundfunksendungen, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich der Übertragung von Rundfunksendungen über Satellit. „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

BE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich der Übertragung von Rundfunksendungen über Satellit.

3. Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen

CY: Es gelten besondere Bedingungen; die Niederlassung von Drittstaatsangehörigen ist genehmigungspflichtig.

4. Vertriebsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoff und sonstigem Kriegsmaterial, von chemischen Erzeugnissen und von Edelmetallen (und Edelsteinen).

EU: In manchen Ländern bestehen das Staatsangehörigkeitserfordernis und das Ansässigkeitserfordernis für den Betrieb von Apotheken und Tabakgeschäften.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen.

FR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung in Bezug auf die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten im Tabakeinzelhandel.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Alkohol (Teil von CPC 62112, 62226, 63107, 8929) und Arzneimitteln (CPC 62251, 62117, 8929).

AT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von Arzneimitteln, ausgenommen den Einzelhandel mit Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). Was den Einzelhandel mit Tabak (CPC 63108) angeht, dürfen nur natürliche Personen eine Zulassung als Tabakhändler beantragen (wobei Staatsangehörigen von EWR-Staaten Vorrang eingeräumt wird).

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Vertrieb von alkoholischen Getränken, chemischen Erzeugnissen, Tabak und Tabakerzeugnissen, Arzneimitteln und medizinischen und orthopädischen Artikeln, Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenständen, Erdöl und Erdölerzeugnissen, Erdgas, Edelmetallen und Edelsteinen.

DE: Nur natürliche Personen dürfen Arzneimittel und bestimmte medizinische Artikel im Einzelhandel vertreiben. Für eine Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Ansässigkeit erforderlich. Staatsangehörige anderer Länder oder Personen, die das deutsche Pharmazie-Staatsexamen nicht absolviert haben, können nur eine Zulassung für die Übernahme einer Apotheke erhalten, wenn diese bereits seit drei Jahren besteht. Diese Bedingung gilt nicht für zugelassene Antragsteller, deren Qualifizierung bereits für andere Zwecke anerkannt wurde. Zudem muss der Antragsteller die beruflichen Tätigkeiten eines Apothekers mindestens drei Jahre lang ununterbrochen in Deutschland ausgeübt haben. Staatsangehörige von Nicht-EWR-Staaten können keine Lizenz zur Eröffnung einer Apotheke erlangen.

ES: Staatliches Monopol für den Einzelhandel mit Tabak. Für die Niederlassung ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

IT: Was den Vertrieb von Tabak (Teil von CPC 6222, Teil von CPC 6310) angeht, ist für die als Vermittler zwischen Groß- und Einzelhandel tätigen Eigentümer von Tabakhandlungen („*magazzini*“) die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.

6. Dienstleistungen im Bereich Umwelt

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Wasser an Privathaushalte und industrielle, gewerbliche oder andere Nutzer, einschließlich Trinkwasserversorgung und Wasserbewirtschaftung.

SK: Für die Behandlung und Wiederverwertung von Altbatterien und -akkumulatoren, Altöl, Altautos und Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist die Gründung einer juristischen Person nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines EWR-Staats erforderlich (Ansässigkeitserfordernis) (Teil von CPC 9402).

7. Finanzdienstleistungen¹

EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihre Hauptverwaltung und ihren satzungsmäßigen Sitz in demselben Mitgliedstaat hat.

¹ Die horizontale Beschränkung für die unterschiedliche Behandlung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften findet Anwendung. Ausländische Zweigniederlassungen können die Zulassung für eine Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur unter den Bedingungen erhalten, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats vorgesehen sind; daher kann ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen vorgeschrieben werden.

AT: Zweigniederlassungen eines ausländischen Versicherers wird die Zulassung verwehrt, wenn die Rechtsform des ausländischen Versicherers nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist. Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen zwei in Österreich ansässige natürliche Personen sein.

BG: Im Bereich der Rentenversicherung ist die Beteiligung an nach inländischem Recht gegründeten Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Der Vorsitzende der Geschäftsführung und der Vorstandsvorsitzende müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. Vor der Einrichtung einer Zweigniederlassung oder Agentur für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen müssen ausländische Versicherer in ihrem Herkunftsstaat zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. Für Versicherungsvermittler ist die Gründung einer juristischen Person nach inländischem Recht erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Ansässigkeitserfordernis für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie jede Person, die befugt ist, die Geschäfte des (Rück-)Versicherungsunternehmens zu führen oder dieses zu vertreten.

CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zyprischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur dann als Mitglied der Zyprischen Börse registriert werden, wenn es nach dem zyprischen Gesellschaftsgesetz gegründet und registriert wurde (keine Zweigniederlassungen).

DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung in Deutschland abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

DK: Behält sich in Bezug auf Versicherungs- und versicherungsbezogene Dienstleistungen das Recht vor, vorzuschreiben, dass andere Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) als die nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassenen Versicherungsgesellschaften die Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte nicht gewerblich unterstützen dürfen. Dänemark behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden dürfen.

EE: Für Direktversicherungen gilt: In der Geschäftsführung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung dürfen Ausländer nur der ausländischen Kapitalbeteiligung entsprechend vertreten sein und in keinem Fall mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder stellen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. Für die Annahme von Spareinlagen ist das Recht vorbehalten, eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht vorzuschreiben.

EL: Im Bereich Versicherungs- und versicherungsbezogene Dienstleistungen umfasst das Recht auf Niederlassung nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, es handelt sich hierbei um Agenturen, Zweigniederlassungen oder die Hauptverwaltung.

ES: Ein ausländischer Versicherer kann in Spanien nur dann eine Zweigniederlassung oder Agentur zur Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten, wenn er in seinem Herkunftsstaat bereits seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen ist. Erfordernis des Wohnsitzes oder dreijähriger Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die „*Central Depositary Agency*“ (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist; der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA wird Gebietsfremden diskriminierungsfrei gewährt.

HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Was Bank- und andere Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen) angeht, sind Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen nicht befugt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.

IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) in Irland zugelassen sein, wozu sie nach inländischem Recht gegründet oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptverwaltung bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland sein muss, oder b) gemäß der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sein.

PT: Was Bank- und andere Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen) angeht, dürfen Pensionsfonds nur von nach portugiesischem Recht für diese Zwecke gegründeten besonderen Gesellschaften, von in Portugal niedergelassenen Versicherungsgesellschaften mit Zulassung für das Lebensversicherungsgeschäft oder von in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden. Was Versicherungs- und versicherungsbezogene Dienstleistungen angeht, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften, die eine Zweigniederlassung in Portugal errichten wollen, mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Direkte Zweigniederlassungen für Versicherungsvermittlungsdienstleistungen sind nicht erlaubt; diese sind Gesellschaften vorbehalten, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet wurden. Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden.

FI: Versicherungsgesellschaften, die gesetzliche Rentenversicherungsleistungen erbringen: Mindestens die Hälfte der Gründer und der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Versicherungsgesellschaften, die keine gesetzlichen Rentenversicherungsleistungen erbringen: Wohnsitzerfordernis für mindestens ein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats und den Geschäftsführer. Der Generalvertreter einer armenischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seine Hauptverwaltung in der EU. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die Erbringung gesetzlicher Rentenversicherungsleistungen erhalten.

Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptverwaltung in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Für Dienstleistungen im Bereich Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU erforderlich. Für Vorstandsmitglieder bestehen gegebenenfalls Wohnsitzerfordernisse. Für Bankdienstleistungen: Mindestens ein Gründer, ein Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats, der Geschäftsführer und der Zeichnungsberechtigte eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in Finnland haben.

IT: Behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Tätigkeiten von „*consulenti finanziari*“ (Finanzberater) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Sitz in der EU haben, und von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die im italienischen Register verzeichnet sind. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.

LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Pensionsfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen tätig werden. Als Verwahrstelle für die Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen, die eine Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in der EU oder einem EWR-Staat haben, tätig werden. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer Bank muss seinen ständigen Wohnsitz in Litauen haben und litauisch sprechen.

PL: Für Versicherungsvermittler ist die Gründung einer juristischen Person nach inländischem Recht erforderlich (keine Zweigniederlassungen). Vorbehalten ist das Recht, für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software die Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers vorzuschreiben. Ausländische Versicherungsgesellschaften dürfen Versicherungstätigkeiten in der Republik Polen nur über ihre zentralen Zweigniederlassungen aufnehmen und ausüben.

RO: Im Bereich Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) müssen die Marktteilnehmer rumänische juristische Personen sein, die gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsrechts als Aktiengesellschaften gegründet wurden. Alternative Handelssysteme können von Betreibern solcher Systeme verwaltet werden, die nach den vorgenannten Bedingungen gegründet wurden, oder von nach CNVM zugelassenen Wertpapierfirmen.

SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen. Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen).

SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. Die Niederlassung von nicht nach schwedischem Recht gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen. Eine Sparkasse darf nur von einer im EWR ansässigen natürlichen Person gegründet werden.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Versicherungsdienstleistungen und damit verbundene Vermittlungsdienstleistungen, ausgenommen die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und/oder jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen, ausgenommen die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Annahme von Garantien und Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einpersonengesellschaften, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen sowie sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf alle vorgenannten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien. Eine gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).

8. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Soziales und Bildung

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für alle Gesundheits-, Sozial- und Bildungsdienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für alle privat finanzierten Gesundheitsdienstleistungen, ausgenommen privat finanzierte Krankenhaus-, Krankentransport- und andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (abgedeckt von CPC 9311, 93192 und 93193).

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit.

EU: Privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung: Für die Mehrheit der Mitglieder der Leitungsgremiums bestehen gegebenenfalls Staatsangehörigkeitserfordernisse.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privatwirtschaftlich finanzierte sonstige Bildungsdienstleistungen, d. h. Dienstleistungen, die nicht als Dienstleistungen der Primarschul-, Sekundarschul-, Hochschul- und Erwachsenenbildung eingestuft sind.

BG, CY, FI, MT, RO SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen der Primarschul- und Sekundarschulbildung (CPC 921, 922).

AT, SI, PL: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Krankentransportleistungen (CPC 93192).

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Krankenhaus-, Krankentransport- und andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 9311, 93192, 93193).

DE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen in Bezug auf das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Leistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können, weswegen es sich bei diesen Leistungen nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“ handelt.

DE: Behält sich vor, im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales (CPC 93) eine bessere Behandlung zu gewähren.

CY, CZ, FI, HR, HU, MT, NL, PL, RO, SE, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933).

BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, PT, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Soziales, ausgenommen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.

CY, CZ, MT, SE, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Krankenhaus-, Krankentransport- und andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 9311, 93192, 93193).

DE: Behält sich das Recht vor, sicherzustellen, dass durch die deutsche Bundeswehr betriebene privat finanzierte Krankenhäuser staatliches Eigentum bleiben. Deutschland behält sich das Recht vor, andere wichtige privat finanzierte Krankenhäuser zu verstaatlichen.

FR: Was Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales angeht, können ausländische Investoren – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offenstehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „*société d'exercice libéral*“ und „*société civile professionnelle*“ wählen. Die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bedarf einer Genehmigung. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit lokaler Führungskräfte berücksichtigt.

FR: Primarschul-, Sekundarschul- und Hochschulbildung (CPC 921, 922, 923):
Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsangehörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt.

FI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales.

BG: Ausländische Hochschulen dürfen keine Niederlassungen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien gründen. Ausländische Hochschulen können Fakultäten, Abteilungen, Institute und Colleges in Bulgarien nur innerhalb der Struktur bulgarischer Hochschulen und in Zusammenarbeit mit ihnen errichten.

EL: Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung für die Niederlassung von Bildungsinstituten, die staatlich anerkannte Diplome verleihen. Hochschulbildung wird ausschließlich von selbstverwalteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten. Die Errichtung privater Hochschulinstitute, deren Abschlüsse nicht als denen der Universitäten gleichwertig anerkannt werden, ist in der EU ansässigen (natürlichen oder juristischen) Personen jedoch gesetzlich gestattet. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für die Eigentümer und die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums privat gegründeter Primar- und Sekundarschulen sowie die dort tätigen Lehrkräfte.

ES: Für die Errichtung privat finanzierter Universitäten, die anerkannte Diplome oder Grade verleihen dürfen, ist eine Genehmigung erforderlich; im Zuge des Verfahrens muss die Stellungnahme des Parlaments eingeholt werden. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung durchgeführt, bei der die Bevölkerungsdichte und die Dichte der vorhandenen Einrichtungen die Hauptkriterien sind.

HR, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Primarschulbereich (CPC 921).

AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

CZ: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).

CY, FI, MT, RO, SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924).

AT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- und Fernsehsendungen (CPC 924).

SK: Behält sich das Recht vor, für Erbringer von Bildungsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung handelt, die Ansässigkeit im EWR vorzuschreiben (CPC 92310). Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einer Einrichtung, die Dienstleistungen im Bildungsbereich erbringt, slowakische Staatsangehörige sein müssen (CPC 921, 922, 923, 924).

SE: Behält sich das Recht vor, im Hinblick auf behördlich zugelassene Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Dieser Vorbehalt gilt für öffentlich und privat finanzierte Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die in bestimmter Weise staatlich gefördert werden, darunter Erbringer von Dienstleistungen im Bildungsbereich, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen.

BE, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für privat finanzierte Krankentransportdienstleistungen oder andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen.

9. Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

BG, CY, EL, ES, FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fremdenführer.

BG: Was Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen angeht, darf bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Eigenkapitalbeteiligung mehr als 50 % beträgt, die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.

BG: Für Hotel-, Restaurant- und Catering-Dienstleistungen (außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen) ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen).

CY: Eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Unternehmens bzw. einer Agentur im Bereich Fremdenverkehr und Reisen sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen wird nur natürlichen oder juristischen Personen aus der EU erteilt. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein.

IT: Fremdenführer aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine besondere Lizenz.

HR: Für Örtlichkeiten in Schutzgebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse sowie in National- oder Landschaftsparks ist eine Zulassung der Regierung der Republik Kroatien erforderlich.

LT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Fremdenverkehrsdienstleistungen von ausländischen Fremdenführern, die nur im Rahmen bilateraler Abkommen (oder Verträge) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit erbracht werden dürfen.

10. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für alle Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport, für die in Anhang VIII-B (Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) keine Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen übernommen werden.

Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken)

CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

BG: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, ausgenommen für Dienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191), Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192) und Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193).

EE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für andere Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), ausgenommen Filmtheaterdienstleistungen.

LV, LT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, ausgenommen für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).

Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen

BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962).

FR: Die ausländische Beteiligung an Verlagen, die Erzeugnisse in französischer Sprache verlegen, darf 20 % des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte nicht übersteigen. Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Presseagenturen.

Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Freizeitdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens.

AT, SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Skischulen und Bergführern.

BG, CY, CZ, EE, HR, LV, MT, PL, RO, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641).

Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen

EU (ausgenommen AT): Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963).

11. Verkehrsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Raumverkehr, die Vermietung von Raumfahrzeugen (CPC 733, Teil von CPC 734) und Nebendienstleistungen im Bereich Raumverkehr.

EU, ausgenommen FI: Was kombinierte Verkehrsdienstleistungen angeht, dürfen nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen, im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger. Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden.

AT, BG, CY, CZ, EE, HR, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für kombinierte Verkehrsdienstleistungen.

Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Lotsen- und Anlegedienste (Hilfsdienstleistungen für den See- und Binnenschiffsverkehr).

EU: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats fahren, Schub- und Schleppdienste (Hilfsdienstleistungen für den See- und Binnenschiffsverkehr) erbringen dürfen.

SI: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur in der Republik Slowenien niedergelassene juristische Personen (keine Zweigniederlassungen) die Zollabfertigung im See- und Binnenschiffsverkehr, im Schienen- und im Straßenverkehr vornehmen dürfen.

Seeverkehr und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr oder die Staatsangehörigkeit der Besatzung.

BG: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen Schiffe eingesetzt werden, dürfen nur von Schiffen unter bulgarischer Flagge erbracht werden. Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich).

CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer zyprischer Schiffe:

a) Natürliche Personen: Mehr als 50 % der Schiffsanteile müssen von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Staaten gehalten werden.

- b) Juristische Personen: Alle Schiffsanteile (100 %) müssen entweder von Unternehmen, die ihren Sitz in der EU bzw. im EWR haben, oder von Unternehmen gehalten werden, die ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR haben, aber von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten kontrolliert werden, wobei „kontrolliert“ bedeutet, dass die Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten entweder mehr als 50 % der Unternehmensanteile halten oder die Mehrheit der Mitglieder der Unternehmensführung stellen. In den beiden letztgenannten Fällen muss entweder ein bevollmächtigter Vertreter in Zypern bestellt oder die Verwaltung des Schiffs uneingeschränkt einer zyprischen oder gemeinschaftlichen Schiffsverwaltungsgesellschaft in Zypern übertragen werden.

DK: Schiffe unter dänischer Flagge können nicht Eigentum natürlicher Personen sein, die nicht in der EU ansässig sind. Handelsschiffe unter dänischer Flagge können nur dann Eigentum von Nicht-EU- bzw. -EWR-Unternehmen und in gemeinsamem Eigentum befindlichen Schiffsunternehmen („*partrederi*“) sein, wenn die Schiffe effektiv entweder durch eine primäre oder sekundäre Niederlassung des Eigentümers in Dänemark, d. h. eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur mit Mitarbeitern, die unbefristet im Namen des Eigentümers handeln dürfen, verwaltet, kontrolliert und betrieben werden. Anbieter von Lotsendiensten dürfen nur dann Lotsendienste in Dänemark erbringen, wenn sie ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat bzw. EWR-Staat haben und von den dänischen Behörden gemäß dem dänischen Gesetz über Lotsendienste registriert und zugelassen sind.

ES: Für die Registrierung eines Schiffs im Spezialregister muss das Unternehmen, das Eigentümer des Schiffs ist, auf den Kanarischen Inseln niedergelassen sein.

HR: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr: Für ausländische juristische Personen ist die Gründung eines Unternehmens in Kroatien erforderlich, das in einer öffentlichen Ausschreibung von der Hafenbehörde zugelassen werden muss. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenkapazitäten beschränkt werden.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung, d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen und f) Seefrachtspeditionsleistungen.

Für a) Seefrachtumschlag, b) Lagerdienstleistungen, j) sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), h) Schub- und Schleppdienstleistungen und i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr gilt: Für ausländische juristische Personen ist die Gründung eines Unternehmens in Kroatien erforderlich, das in einer öffentlichen Ausschreibung von der Hafenbehörde zugelassen werden muss. Die Anzahl der Dienstleister kann wegen der begrenzten Hafenkapazitäten beschränkt werden.

FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden.

Binnenschiffsverkehr¹ und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Kabotage im Inlandsverkehr oder die Staatsangehörigkeit der Besatzung. Maßnahmen im Rahmen geltender oder künftiger Abkommen über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte.

¹ Einschließlich Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Binnenschiffsverkehrsdienste.

EU, ausgenommen LV und MT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaats.

AT: Was Binnenschiffsverkehrsdienste und Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Vermietung von Schiffen mit Besatzung, Schub- und Schleppdienstleistungen, Lotsen- und Anlegedienste, Navigationshilfe, Betrieb von Häfen und Wasserstraßen) angeht, wird eine Konzession nur juristischen Personen aus dem EWR erteilt, wobei mehr als 50 % der Kapitalanteile und des Betriebskapitals, der Stimmrechte und die Mehrheit in den Führungsgremien Staatsangehörigen von EWR-Staaten vorbehalten sind.

HU: Eine staatliche Beteiligung an der Niederlassung kann vorgeschrieben werden.

Luftverkehrsdienste und Hilfsdienstleistungen

Die Bedingungen für den gegenseitigen Marktzugang im Luftverkehr sind im Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits über die Schaffung eines gemeinsamen Luftverkehrsraums geregelt.

EU: Die von EU-Luftverkehrsunternehmen genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder (sofern der Mitgliedstaat, der die Lizenz erteilt, dies gestattet) in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein. Für die Zulassung eines Luftfahrzeug kann vorgeschrieben werden, dass es entweder Eigentum natürlicher Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder Eigentum von Unternehmen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein EU-Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen in Armenien zugelassene Luftfahrzeuge von einem armenischen Luftverkehrsunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der EU zugelassenen Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der EU erlangt werden, der dem EU-Luftverkehrsunternehmen die Lizenz erteilt. Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung: Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. Das Luftfahrzeug muss von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, das entweder Eigentum natürlicher Personen ist, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen.

EU: Für Bodenabfertigungsdienste ist gegebenenfalls eine Niederlassung im Hoheitsgebiet der EU erforderlich. Der Öffnungsgrad bei Bodenabfertigungsdiensten hängt von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann beschränkt werden. Bei „großen Flughäfen“ darf diese Grenze nicht unter zwei Anbietern liegen. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass die Rechte und Pflichten der EU im Rahmen des Luftverkehrsabkommens zwischen Armenien und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten hiervon nicht berührt sind.

EU: Computergesteuerte Buchungssysteme (CRS): Wenn CRS-Dienstleister außerhalb der EU Luftverkehrsunternehmen der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung¹ gewähren oder wenn Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung gewähren, können Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass die CRS-Dienstleister der EU die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. die Luftverkehrsunternehmen der EU die CRS-Dienstleister außerhalb der EU gleichwertig behandeln.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Flughafenbetriebsleistungen.

BG: Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich). Was Speditionsdienstleistungen angeht, dürfen Ausländer diese nur über Zweigniederlassungen und die Beteiligung an bulgarischen Gesellschaften erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung 49 % nicht übersteigen darf.

HR: Behält sich das Recht vor, in Bezug auf Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Behalten sich das Recht vor, in Bezug auf Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

¹ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und Anbietern von CRS-Dienstleistungen der Europäischen Union.

Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Personen- und Güterschienenverkehr (CPC 7111 und 7112).

BG: Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen.

CZ: Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich).

HR: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Personen- und Güterbeförderung, Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) und Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113).

Straßenverkehr und Hilfsdienstleistungen

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Kabotage im Straßenverkehr, darunter die Beförderung innerhalb eines Mitgliedstaats durch ein in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenes Verkehrsunternehmen (CPC 7121 und CPC 7122), ausgenommen die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr, sowie den Straßengüterverkehr (CPC 7123), ausgenommen die Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung. Wohnsitzerfordernis für den Verkehrsleiter.

AT: Für die Personen- und Güterbeförderung und für die Vermietung gewerblicher Kraftfahrzeuge mit Führer können ausschließliche Rechte und Genehmigungen nur Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten oder juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden.

BG: Für die Personen- und Güterbeförderung können ausschließliche Rechte und Genehmigungen nur Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten oder juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich. EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für natürliche Personen. Keine direkte Zweigniederlassungen (für CPC 7121, CPC 7122 und CPC 7123, ausgenommen die Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung, ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Keine direkten Zweigniederlassungen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr (die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen.

CZ: Keine direkten Zweigniederlassungen (für CPC 7121, CPC 7122 und CPC 7123, ausgenommen die Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung, ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich).

EL: Für die Ausübung des Berufs des Güterkraftverkehrsunternehmers ist eine Lizenz der griechischen Behörden erforderlich. Zulassungen werden diskriminierungsfrei erteilt. In Griechenland niedergelassene Güterkraftverkehrsunternehmen dürfen nur in Griechenland zugelassene Kraftfahrzeuge verwenden.

ES: Die Personenbeförderung und Busverkehrsdienste zwischen Städten unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung.

FI: Für Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Lizenz erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge gilt.

FR: Ausländischen Investoren ist es nicht gestattet, Busverkehrsdienstleistungen zwischen Städten zu erbringen.

LV: Für die Personen- und Güterbeförderung ist eine Lizenz erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Fahrzeuge gilt. Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen.

RO: Für Personen- und Güterkraftverkehrsleistungen ist eine Lizenz erforderlich. Zugelassene Anbieter dürfen nur in Rumänien zugelassene Kraftfahrzeuge nutzen, deren Eigentumsstatus und Nutzung den Bestimmungen der Regierungsanordnung entsprechen.

SE: Für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers ist eine Lizenz der schwedischen Behörden erforderlich. Zu den Kriterien für die Erteilung einer Taxilizenz gehört, dass das Unternehmen als Verkehrsleiter eine natürliche Person benennt (faktisch handelt es sich um ein Wohnsitzerfordernis – siehe die Vorbehalte Schwedens hinsichtlich der Niederlassungsformen). Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen.

Die Kriterien für die Erteilung einer Zulassung für andere Kraftverkehrsunternehmen schreiben vor, dass das Unternehmen in der EU niedergelassen ist, über eine Zweigniederlassung in Schweden verfügt und als Verkehrsleiter eine natürliche Person benennt, die ihren Wohnsitz in der EU hat.

Zulassungen werden diskriminierungsfrei erteilt, mit der Ausnahme, dass die Anbieter von Personen- und Güterkraftverkehrsleistungen grundsätzlich nur Fahrzeuge nutzen dürfen, die im nationalen Straßenverkehrsregister verzeichnet sind. Ist ein Fahrzeug im Ausland zugelassen, Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person mit Hauptsitz im Ausland und wird es zur vorübergehenden Nutzung nach Schweden verbracht, darf das Fahrzeug in Schweden vorübergehend genutzt werden. Eine vorübergehende Nutzung wird von der Schwedischen Verkehrsagentur üblicherweise als Nutzung von nicht länger als einem Jahr definiert.

Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen und Hilfsdienstleistungen

AT: Behält sich für CPC 7139 das Recht vor, ausschließliche Rechte Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU zu gewähren.

14. Dienstleistungen im Energiebereich

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für juristische Personen aus Armenien, die von natürlichen oder juristischen Personen eines Landes kontrolliert¹ werden, auf das mehr als 5 % der Erdöl- oder Erdgaseinfuhren der EU² entfallen, sofern die EU natürlichen oder juristischen Personen dieses Landes nicht im Rahmen eines mit diesem Land geschlossenen Abkommens über die wirtschaftliche Integration umfassenden Zugang zu diesem Sektor gewährt.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für die Erzeugung, die Behandlung oder den Transport von Kernbrennstoffen und -material sowie die Erzeugung oder den Vertrieb von Kernenergie.

¹ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen natürlichen oder juristischen Person, wenn letztere befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder der Führungsgremien der ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen. Insbesondere das Eigentum von mehr als 50 % der Anteilsrechte an einer juristischen Person gilt als Kontrolle.

² Auf der Grundlage von Zahlen, die die für Energie zuständige Generaldirektion im jüngsten statistischen Taschenbuch über die Energie in der EU veröffentlicht hat: Rohölimporte nach Gewicht, Gasimporte nach Heizwert.

EU: Die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers, der von einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Person aus einem Drittland oder mehreren Drittländern kontrolliert wird, kann verweigert werden, wenn der Betreiber nicht nachweist, dass die Erteilung der Zertifizierung die Sicherheit der Energieversorgung in einem Mitgliedstaat oder der EU gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und Artikel 11 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt nicht gefährdet.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für den Groß- und Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser.

AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen, ausgenommen Beratungsdienstleistungen.

BE, LV: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Transport von Erdgas in Rohrleitungen, ausgenommen Beratungsdienstleistungen.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, ausgenommen Beratungsdienstleistungen.

SI: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung, außer Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas.

PL: Was Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerung von in Rohrleitungen transportierten Brennstoffen (Teil von CPC 742) angeht, ist das Recht vorbehalten, vorzuschreiben, dass Investoren aus Ländern, die Energielieferanten sind, nicht die Kontrolle über diese Tätigkeit haben dürfen. Vorbehalten ist das Recht, die Gründung einer juristischen Person vorzuschreiben (keine Zweigniederlassungen).

CY: Behält sich das Recht vor, Drittstaatsangehörigen oder von Drittstaatsangehörigen kontrollierten Einrichtungen die Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu verweigern. Einrichtungen, denen eine Zulassung für Tätigkeiten der Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erteilt wurde, dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung unter die direkte oder indirekte Kontrolle eines Drittstaats oder Drittstaatsangehöriger gelangen.

15. Andere Dienstleistungen a. n. g.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für neue Dienstleistungen, die nicht in der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC) von 1991 aufgeführt sind.

EU: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen von Interessenvertretungen (CPC 95) und Bestattungs- und Feuerbestattungsdienste (CPC 9703).

LT: Keine Verpflichtung der Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf die Gewährung von Internet-Adressen mit der Endung „gov.lt“ und die Zertifizierung elektronischer Registrierkassen.

CY: Die Erbringung von Friseurdienstleistungen ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und ein Wohnsitzerfordernis gebunden.

PT: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Ausrüstungen oder der Übertragung eines Patents.

SE: Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Hinblick auf Bestattungs- und Feuerbestattungsdienste.

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION
IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN
ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste nach Artikel 151 dieses Abkommens sind die von der Europäischen Union liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Dienstleistungen und Dienstleister der armenischen Vertragspartei bezüglich dieser Wirtschaftstätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Vertragspartei eine Verpflichtung eingeht, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden; und
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte nur mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die nicht genannten Mitgliedstaaten im betreffenden Sektor Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein.

Bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt.

Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

2. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 149 und 150 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
3. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
4. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
5. Die aus dieser Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

6. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat den Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf die Staatsangehörigen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen der anderen Vertragspartei gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
Alle Sektoren	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ¹ (mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher („ <i>huissiers de justice</i> “) oder andere Amtspersonen („ <i>officiers publics et ministériels</i> “) erbracht werden)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BE, BG, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, PT, PL, SK, UK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) und die Vertretung vor Gericht erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. CY: EU-Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen. Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. CY, HU: Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt.

¹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaats oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaats der EU müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der EU könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FI: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die für Rechtsvertretungsleistungen (und die Führung der finnischen Berufsbezeichnung „<i>asianajaja</i>“) erforderlich ist, ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an Ansässigkeitserfordernisse gebunden. BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „<i>Cour de Cassation</i>“/„<i>Hof van Cassatie</i>“ in nicht strafrechtlichen Verfahren gelten Quoten. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich. ES: Für Patentanwälte ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>“ und „<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Für die Ausübung des Anwaltsberufs einschließlich des Auftretens vor Gericht ist die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erforderlich. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft müssen die Anforderungen des dänischen Rechtspflegegesetzes erfüllt sein. Nach dem dänischen Rechtspflegegesetz ist die Bezeichnung „<i>Advokat</i>“ eine geschützte Berufsbezeichnung. Andere Personen als Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung dürfen rechtsbesorgende Dienstleistungen gemäß dem dänischen Gesetz über rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen, sind jedoch nicht berechtigt, die Berufsbezeichnung „<i>Advokat</i>“ zu führen. EE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Patentanwälte und vereidigte Übersetzer (Teil von CPC 861). NL, FI, HU: Ansässigkeitserfordernis für Patentanwälte (Teil von CPC 861). LT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Patentanwälte. PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Beruf „<i>solicitadores</i>“ und für Patentanwälte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für Erbringungsart 1 FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor zuständigen Behörden. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. Für Erbringungsart 2 Alle Mitgliedstaaten: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. SE: Nur in Schweden zugelassene und zertifizierte Wirtschaftsprüfer und in Schweden eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftsprüfung bei bestimmten juristischen Personen, u. a. bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie bei natürlichen Personen vornehmen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften dürfen Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. HR: Ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen im Hoheitsgebiet Kroatiens Wirtschaftsprüfungsleistungen erbringen, wenn sie nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzes eine Zweigniederlassung errichtet haben. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. DK: Ansässigkeitserfordernis. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	Für Erbringungsart 1 AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor zuständigen Behörden. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Hauptkriterium: die Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Für Erbringungsart 1 AT: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. FR: Erbringung von Dienstleistungen nur als „<i>société d'exercice libérale</i>“ (SEL) („<i>anonyme, à responsabilité limitée</i>“ oder „<i>en commandite par actions</i>“) oder „<i>société civile professionnelle</i>“ (SCP). HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. HR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten ist nach Genehmigung durch die kroatische Architektenkammer für natürliche und juristische Personen zulässig. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Stadtplanung. SK: Für die Eintragung in die Berufskammer als Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen von Architekten ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Für Erbringungsart 2 Keine.

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Ingenieurdienstleistungen und f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Für Erbringungsart 1 AT, SI: Ungebunden, außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CZ, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. HR: Die Erbringung entsprechender Dienstleistungen ist nach Genehmigung durch die kroatische Architektenkammer für natürliche und juristische Personen zulässig. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. SK: Für die Eintragung in die Berufskammer als Voraussetzung für die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen ist die Ansässigkeit im EWR erforderlich. Für Erbringungsart 2 Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. LT: Für Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten ist eine Genehmigung auf der Grundlage eines Gesundheitsplans erforderlich, der nach dem Bedarf unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im Bereich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. CZ: Zugang wird nur natürlichen Personen gewährt. Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung des Ministeriums für Gesundheit. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information (z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege). Für Erbringungsart 2 Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191) FI: Nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen.	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. SE: Keine. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken¹	Für Erbringungsart 1 LT: Der Einzelhandel mit Arzneimitteln ist nur Apotheken gestattet. Der Online-Verkauf von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. LV: Ungebunden, außer für Versandhandel. HU: Ungebunden, außer für CPC 63211. Für Erbringungsarten 1 und 2 EU, ausgenommen EE: Ungebunden für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). CZ, SE, UK: Ungebunden für sonstige Dienstleistungen von Apotheken. CY: Ungebunden für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apotheken. AT, ES, IE: Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten. SI: Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ist verboten. IT, SK: Einzelhandel mit Arzneimitteln, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211): Für die Erlangung einer Lizenz als Apotheker und/oder die Eröffnung einer Apotheke für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Einzelhandel mit Arzneimitteln, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211): Der Einzelhandel mit Arzneimitteln und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur Apotheken gestattet. Der Versandhandel mit Arzneimitteln sowie die Zustellung von im Internet bestellten Arzneimitteln per Post oder Kurierdienst sind verboten. BG: Einzelhandel mit Arzneimitteln, medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211): Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für Apotheker. Der Versandhandel mit Arzneimitteln ist verboten. Für Erbringungsart 2 FI: Ungebunden für freiberufliche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales (einschließlich des Einzelhandels mit Arzneimitteln), die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE-Dienstleistungen)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen)¹ b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) und c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für FuE-Dienstleistungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten und daher nicht als privat finanziert betrachtet werden, können nur Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EU und juristischen Personen der EU mit Sitz in der EU gewährt werden.

¹ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ¹	
a) eigene oder gemietete/gepachtete Objekte betreffend (CPC 821) b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, EE, HR, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. PT: Juristische Personen müssen im EWR gegründet sein. Für Erbringungsart 2 Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. EU: Die von EU-Luftfahrtunternehmen genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftfahrtunternehmen erteilt, oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein und bedürfen einer vorherigen Genehmigung gemäß den geltenden EU- oder nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Flugsicherheit. Eine „Dry-Lease“-Vereinbarung, der ein EU-Luftfahrtunternehmen als Vertragspartei angehört, bedarf einer vorherigen Genehmigung gemäß den geltenden EU- oder nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Flugsicherheit.

¹ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. SE: Für CPC 83101. Ansässigkeitserfordernis. Für Erbringungsart 2 Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden, außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
b) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für Erbringungsarten 1 und 2 HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für Erbringungsart 1 IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für Erbringungsart 1 IT: Ungebunden für die Agronomen und „<i>Periti agrari</i>“ vorbehaltenen Tätigkeiten. Für Agronomen und „<i>Periti agrari</i>“ ist die Gebietsansässigkeit und die Eintragung in das Berufsregister erforderlich. Staatsangehörige eines Drittlands können unter der Bedingung der Gegenseitigkeit eingetragen werden. EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für Erbringungsart 1 LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
i) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und von CPC 885)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
k) 1. Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 AT, BE, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, FR, HR IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden.
k) 4. Vermittlung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206, 87209)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Alle Mitgliedstaaten, ausgenommen HU: Ungebunden. HU: Keine.
l) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.
l) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, HR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. IT: Für CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305: Erfordernis der Ansässigkeit für die Zulassung für Wachdienste und die Beförderung von Wertsachen. Für Erbringungsart 2 HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BG, CY, CZ, EE, HR, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. BG: Ungebunden für Tätigkeiten in den Bereichen Luftbildaufnahme, Geodäsie, Katastervermessung und Kartografie für Untersuchungen zu Bewegungen der Erdkruste. HR: Keine, außer: Dienstleistungen im Bereich grundlegender geologischer, geodätischer und Bergbauuntersuchungen sowie damit zusammenhängender Untersuchungen im Bereich des Umweltschutzes dürfen im Hoheitsgebiet Kroatiens nur gemeinsam mit/durch inländische(n) juristische(n) Personen erbracht werden. Für Erbringungsart 2 Keine.
n) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsart 1 Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, EL, ES, FI, FR, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für Binnenfrachtschiffe: EU, ausgenommen EE, HU, LV: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine. Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur von der EU anerkannte Organisationen die gesetzlich vorgeschriebene Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen im Namen der EU-Mitgliedstaaten vornehmen dürfen. Eine Niederlassung kann erforderlich sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
n) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
n) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
n) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

¹ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist unter 1.F.I.1 bis 1.F.I.4 zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
p) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für Erbringungsart 1 BG, EE, MT, PL: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme. HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504). BG: Für Luftbildaufnahmen gilt das Niederlassungs- und das Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Erbringungsart 2 Keine.
q) Verpacken (CPC 876)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
r) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	Für Erbringungsart 1 SE: Natürliche Personen, die Eigentümer von in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften sind, müssen ihren Wohnsitz in Schweden haben oder EWR-Staatsangehörige sein. Eigentümer solcher Zeitschriften, die juristische Personen sind, müssen im EWR niedergelassen sein. Bei in Schweden gedruckten und verlegten Zeitschriften und bei Ton-, Bild- und Datenaufzeichnungen muss der verantwortliche Redakteur seinen Wohnsitz in Schweden haben. Für Erbringungsart 2 Keine.
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
t) Andere	
t) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für Erbringungsart 1 PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Übersetzer und Dolmetscher. BG, HR, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. FI: Wohnsitzerfordernis für zertifizierte Übersetzer (Teil von CPC 87905). Für Erbringungsart 2 Keine.
t) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für Erbringungsart 1 DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HR: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
t) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
t) 4. Dienstleistungen von Kreditauskunfteien (CPC 87901)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
t) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
t) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
t) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

¹ Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung¹ von Postsendungen² gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger³, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen⁴, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen⁵, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen,	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine⁶.

¹ „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.

² „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.

³ Z. B. Briefe, Postkarten.

⁴ Umfasst auch Bücher und Kataloge.

⁵ Zeitungen, Zeitschriften.

⁶ Für die Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
v) Eilzustellung¹ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch². (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235³ und Teil von CPC 73210⁴) Die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Ausgabe von Postwertzeichen und die Zustellung von Einschreibesendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren können gemäß innerstaatlichen Rechtsvorschriften eingeschränkt werden. Für diejenigen Dienstleistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, können Lizenzverfahren eingeführt werden. Die Lizenzen können von besonderen Universaldienstverpflichtungen oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.	

-
- ¹ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- ² Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst zuzustellen (gegenseitiger Austausch). „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- ³ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- ⁴ Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen (Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Bereitstellung von Inhalten, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind)	
a) Alle Dienstleistungen, deren Gegenstand die Übertragung und der Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ¹ ist, ausgenommen Rundfunk ²	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ³	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.

¹ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.

² „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

³ Diese Dienstleistungen umfassen Telekommunikationsdienstleistungen, deren Gegenstand die Übertragung und der Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit ist (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, nicht aber den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für Erbringungsart 1 LT: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen und Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von Sprengstoffen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. BG: Ungebunden für Tabak und Tabakerzeugnisse sowie für Dienstleistungen von Handelsmaklern. CZ: Ungebunden für Auktionsdienstleistungen. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimitteln. HU: Für Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621): Ausländische Gesellschaften dürfen Dienstleistungen des Warenhandels (Vermittlungsdienste) nur über eine Zweigniederlassung oder eine Niederlassung in Ungarn erbringen. Eine Zulassung der ungarischen Finanzaufsichtsbehörde ist erforderlich. LT: Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen: Für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen ist eine Zulassung erforderlich. Nur in der EU niedergelassene juristische Personen können eine Zulassung erhalten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542) c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse ¹) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ² a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandel mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandel mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ³ (CPC 632 ohne CPC 63211 und CPC 63297) D. Franchising (CPC 8929)	IT: Vertrieb von Tabak (Teil von CPC 6222, Teil von CPC 6310): Für die als Vermittler zwischen Groß- und Einzelhandel tätigen Eigentümer von Verkaufslagern („magazzini“) ist die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich. HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabakerzeugnissen. Für Erbringungsart 1 AT, BG, HR, FR, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, PL, RO, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CY, CZ, IE, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). ES: Fernabsatz, Versandhandel oder ähnliche Verfahren für den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen oder deren Lieferung sind verboten. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten für frische Lebensmittel von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Ungebunden für Einzelhandelsleistungen, außer für Versandhandel.

¹ Diese Dienstleistungen, die jene von CPC 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.

² Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F.I zu finden sind.

³ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1.A.k zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen; der Klarheit halber wird festgestellt, dass Dienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, nicht als privat finanziert betrachtet werden)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für Erbringungsart 2 CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für Erbringungsarten 1 und 2 FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsangehörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt. (CPC 921)
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. Für Erbringungsart 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Erbringungsarten 1 und 2 FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsangehörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt. (CPC 922) LV: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für Erbringungsart 1 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen. Das entsprechende Verfahren beinhaltet eine Stellungnahme des Parlaments. Hauptkriterien: Bevölkerungszahl und Hochschuldichte. Für Erbringungsart 2 AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für Erbringungsarten 1 und 2 CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrtätigkeiten an einer privat finanzierten Bildungseinrichtung. Ausländische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Lehrgenehmigung erhalten. Ausländische Staatsangehörige können zudem eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Bildungseinrichtungen erhalten. Solche Genehmigungen werden auf Ermessensbasis erteilt. (CPC 923)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für Erbringungsarten 1 und 2 CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- oder Fernsehsendungen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ¹ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle. a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ² D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ³ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Arten- und Landschaftsschutz a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Erbringungsart 2 Keine.

¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

² Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

³ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. DK: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Andere Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) als die nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassenen Versicherungsgesellschaften dürfen die Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte nicht gewerblich unterstützen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DE: Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer Zweigniederlassung in Deutschland abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Union niedergelassen sind. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. PL: Ungebunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur von in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. PL: Ungebunden für Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung, außer für Risiken in Bezug auf: a) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und b) Güter im internationalen Transitverkehr. BG: Ungebunden für Direktversicherungen, außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. Transportversicherungen für Güter und für Transportmittel als solche und Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt von ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft darf Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung abschließen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschiffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschiffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. BG, LV, LT: Ungebunden für Versicherungsvermittlung. PL: Ungebunden für Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherungsvermittler. FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptverwaltung in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Für Dienstleistungen im Bereich Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU erforderlich.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen von nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden. IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. ES: Erfordernis des Wohnsitzes und dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker. Für Erbringungsart 2 AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung. BG: Direktversicherung: Natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Lizenz für Versicherungsgeschäfte in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus einem solchen Versicherungsvertrag sind in Bulgarien zu zahlen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme. IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur von Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. PL: Ungebunden für Rückversicherungs-, Folgerückversicherungs- und Versicherungsdienstleistungen, außer für die Rückversicherung, Folgerückversicherung und Versicherung von Gütern im internationalen Handel.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Für Erbringungsarten 1 und 2 LT: Behält sich das Recht vor, vorzuschreiben, dass die Pensionsfondsverwaltung über eine gewerbliche Niederlassung erfolgt und mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer Bank seinen ständigen Wohnsitz in Litauen hat und die litauische Sprache beherrscht. IT: Ungebunden für „<i>Consulenti finanziari</i>“ (Finanzberater). EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. IE: Behält sich das Recht vor, Folgendes zu vorzuschreiben: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats gegründet sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder a) in Irland zugelassen sein, wozu sie nach inländischem Recht gegründet oder eine Partnerschaftsgesellschaft mit Hauptverwaltung bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder b) nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software: Erfordernis der Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden, außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden, außer für Handel mit begebaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. LT: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder I) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur einer nach inländischem Recht gegründeten Einrichtung, einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Einpersonengesellschaft mit Hauptverwaltung bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder II) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen. LV: Ungebunden, außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software: Erfordernis der Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, Derivaten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: Ungebunden, außer für die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einpersonengesellschaften, die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, die Verarbeitung von Finanzdaten und die Bereitstellung einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf alle vorgenannten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien. Eine gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. SI: Altersversorgungssysteme können von einem Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit (der keine juristische Person ist und daher von einer Versicherungsgesellschaft, einer Bank oder einer Pensionsgesellschaft verwaltet wird), Pensionsgesellschaften oder Versicherungsgesellschaften angeboten werden. Ferner können Altersversorgungssysteme von Altersversorgungsträgern angeboten werden, die nach den in einem EU-Mitgliedstaat geltenden Regeln gegründet wurden. HU: Nicht im EWR ansässige Unternehmen können lediglich über ihre ungarische Zweigniederlassung Finanzdienstleistungen oder Zusatzfinanzdienstleistungen erbringen. Für Erbringungsart 2 BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen; der Klarheit halber wird festgestellt, dass Dienstleistungen, die staatlich finanziert werden oder eine wie immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, nicht als privat finanziert betrachtet werden)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportleistungen (CPC 93192) C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193)	Für Erbringungsarten 1 und 2 FR: Ungebunden für die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen auf dem Gebiet der Laboranalysen und -tests (Teil 9311). Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. HR: Ungebunden, außer für Telemedizin. Für Erbringungsart 2 Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales - Alle Mitgliedstaaten, ausgenommen AT, EE, LT und LV: Nur Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime. - AT, EE und LV: Alle CPC 933.	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 CZ, FI, HU, LT, MT, PL, SE, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ¹	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. HR: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, HU: Ungebunden. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländische Dienstleister müssen durch ein gebietsansässiges Reisebüro vertreten sein. LT: Für die Erbringung von Dienstleistungen von Reiseleitern sind eine Niederlassung in Litauen und eine durch die nationale litauische Fremdenverkehrsbehörde erteilte Genehmigung erforderlich. Für Erbringungsart 2 Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. IT: Fremdenführer aus Nicht-EU-Ländern dürfen nur mit einer besonderen Lizenz der Region den Beruf des gewerblichen Fremdenführers ausüben. BG, CY, EL, ES: EU-Staatsangehörigkeitserfordernis für Fremdenführer. Für Erbringungsart 2 Keine.

¹ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltung (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199), außer für Filmtheaterdienstleistungen. LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für Erbringungsart 1 BG, CY, CZ, EE, HU, LT, MT, RO, PL, SI, SK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 BG, CY, CZ, HU, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für Erbringungsarten 1 und 2 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, HR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für Erbringungsarten 1 und 2 AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für Erbringungsart 1 CY, EE, HR: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ¹) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr ³⁰) ²	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für Seekabotage im Inlandsverkehr. BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, MT, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste sind genehmigungspflichtig.

¹ Unbeschadet des Geltungsbereichs der Tätigkeiten, die nach den nationalen Rechtsvorschriften als „Kabotage“ angesehen werden können, umfasst diese Liste nicht die Kabotage im Inlandsverkehr, d. h. die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort im selben Mitgliedstaat, einschließlich seines Festlandsockels im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und den Verkehr von und nach demselben Hafen oder Ort in einem Mitgliedstaat.

² Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im selben Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschifffahrt a) Personenverkehr (CPC 7221 ohne Kabotage im Inlandsverkehr³⁰) b) Frachtverkehr (CPC 7222 ohne Kabotage im Inlandsverkehr³⁰)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für Binnenschiffskabotage im Inlandsverkehr. Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Vorbehaltlich der Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. EU: Die Güter- oder Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen darf nur von Betreibern durchgeführt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Sie sind in einem Mitgliedstaat niedergelassen; b) sie sind berechtigt, die (internationale) Güter- und Personenbeförderung auf Binnenwasserstraßen durchzuführen; c) sie benutzen Wasserfahrzeuge, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder deren Angehörigkeit zur Flotte eines Mitgliedstaats bescheinigt ist. Eigentümer der Wasserfahrzeuge müssen darüber hinaus in einem Mitgliedstaat ansässige Staatsangehörige eines Mitgliedstaats oder in einem Mitgliedstaat eingetragene juristische Personen sein. In Ausnahmefällen kann von dem Erfordernis der Mehrheitsbeteiligung abgesehen werden. In Spanien, Schweden und Finnland wird rechtlich nicht zwischen See- und Binnenwasserstraßen unterschieden. Die Verordnung über den Seeverkehr gilt ebenfalls für Binnenwasserstraßen. AT: Eingetragene Gesellschaft oder ständige Niederlassung in Österreich ist erforderlich. BG, CY, CZ, EE, FI, HU, HR, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Eisenbahnverkehr a) Personenverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
D. Straßenverkehr a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung ¹).	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden (außer für Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung). Für Erbringungsart 2 Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ² (CPC 7139)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

¹ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A „Post- und Kurierdienste“.

² Der Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR¹	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seefrachtspeditionsleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie Lotsen- und Anlegedienste. Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden für Seefrachtumschlag sowie Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. BG: Ungebunden. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Lagerdienstleistungen. HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen. FI: Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr können nur von Schiffen unter finnischer Flagge erbracht werden. Für Erbringungsart 2 Keine.

¹ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.I.1 bis 1.F.I.4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten sind, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie Lotsen- und Anlegedienste. HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen. Für Erbringungsart 1 AT: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, Schub- und Schleppdienstleistungen, Lotsen- und Anlegedienste, Navigationshilfe sowie Hafen- und Wasserstraßenbetriebsleistungen. BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. BG: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienste (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung sowie Schub- und Schleppdienstleistungen. HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen. Für Erbringungsart 1 BG, CZ: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen darf 49 % nicht übersteigen. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für Erbringungsart 1 AT, BG, CY, CZ, DK, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. HR: Ungebunden, außer für Speditionsdienstleistungen und zulassungspflichtige Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr. SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen nutzen. Für Erbringungsart 2 Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. BG: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für Erbringungsart 2 BG, CY, CZ, HR, HU, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine. Für Erbringungsart 1 BG: Keine direkten Zweigniederlassungen (für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich).
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine. Für Erbringungsart 1 BG: Ausländer dürfen Dienstleistungen nur über Zweigniederlassungen und die Beteiligung an bulgarischen Gesellschaften erbringen, wobei die Kapitalbeteiligung 49 % nicht übersteigen darf.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der EU genutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein. Das Luftfahrzeug muss entweder Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen. In Ausnahmefällen kann ein EU-Luftverkehrsunternehmen unter bestimmten Umständen außerhalb der EU zugelassene Luftfahrzeuge von einem ausländischen Luftfahrtunternehmen anmieten, beispielsweise zur Deckung eines außergewöhnlichen Bedarfs, zur Deckung eines saisonalen Kapazitätsbedarfs oder zur Bewältigung betrieblicher Schwierigkeiten, was durch das Anmieten von in der EU zugelassenen Luftfahrzeugen nicht angemessen möglich ist; hierfür muss eine befristete Genehmigung von dem Mitgliedstaat der EU erlangt werden, der dem EU-Luftverkehrsunternehmen die Lizenz erteilt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Wenn CRS-Dienstleister außerhalb der EU Luftverkehrsunternehmen der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung ¹ gewähren oder wenn Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen CRS-Dienstleistern der EU keine der Behandlung in der EU gleichwertige Behandlung gewähren, können Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass die CRS-Dienstleister der EU die Nicht-EU-Luftverkehrsunternehmen bzw. die Luftverkehrsunternehmen der EU die CRS-Dienstleister außerhalb der EU gleichwertig behandeln.
g) Flughafenbetriebsleistungen	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ² a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.

¹ „Gleichwertige Behandlung“ ist die nichtdiskriminierende Behandlung von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union und CRS-Dienstleistern der Europäischen Union.

² Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. SONSTIGE VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
Erbringung kombinierter Verkehrsdienstleistungen	Erbringungsart 1 EU, ausgenommen FI: Nur in einem Mitgliedstaat niedergelassene Verkehrsunternehmer, welche die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf und für den Zugang zum Markt für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten erfüllen, dürfen im Rahmen des kombinierten Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderungen im Zu- und/oder Ablauf auf der Straße durchführen, die Bestandteil des kombinierten Verkehrs sind. Es gelten Beschränkungen für einzelne Verkehrsträger. Es können die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die für Straßenfahrzeuge im kombinierten Verkehr geltenden Kraftfahrzeugsteuern reduziert oder erstattet werden. Erbringungsart 2 BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, UK: Keine, unbeschadet der Beschränkungen für die einzelnen Verkehrsträger gemäß dieser Verpflichtungsliste. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, HR, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

¹ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis:
Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinsandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für Erbringungsart 1 AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, HR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für den Großhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für Erbringungsarten 1 und 2 EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. Für Erbringungsart 1 BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Ungebunden für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, außer für Versandhandel. Für Erbringungsart 2 Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen. Für Erbringungsart 2 Keine.
15. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
d) Sonstige Kosmetikdienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹ (CPC ver. 1.0 97230)	Für Erbringungsart 1 EU: Ungebunden. Für Erbringungsart 2 Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für Erbringungsarten 1 und 2 Keine.

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 1.A.j.2 „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (8.A und 8.C) zu finden.

VORBEHALTE IN BEZUG AUF PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN,
PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS
UND VERTRIEBSAGENTEN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Die nachstehenden Vorbehalte betreffen die nach Artikel 151 dieses Abkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten, für die nach Artikel 154 dieses Abkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sowie nach Artikel 155 dieses Abkommens Beschränkungen für Vertriebsagenten gelten, und geben diese Beschränkungen an. Die nachstehende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte nur mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die nicht erwähnten Mitgliedstaaten im betreffenden Sektor Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale Vorbehalte bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt).

Die Europäische Union geht für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Vertriebsagenten keine Verpflichtungen in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 144 dieses Abkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).

2. Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Verkäufer von Waren gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
3. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 154 und 155 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Vertriebsagenten der Republik Armenien auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
4. Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne sowie Tarifverträge, gelten weiter.
5. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von einer Vertragspartei gewährte Subventionen betreffen.

6. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
7. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
8. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
9. Der Klarheit halber wird festgestellt, dass für die Europäische Union mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden ist, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat den Staatsangehörigen und juristischen Personen eines anderen Mitgliedstaats aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten, gewährt wird, auf die Staatsangehörigen und juristischen Personen der anderen Vertragspartei auszudehnen. Eine solche Inländerbehandlung wird nur juristischen Personen der anderen Partei gewährt, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sind und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem Mitgliedstaat haben, einschließlich der in der Europäischen Union niedergelassenen juristischen Personen, die Eigentum von Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sind oder unter deren Kontrolle stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Geltungsbereich für unternehmensintern versetztes Personal BG: Die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen darf höchstens 10 % der Zahl der EU-Staatsangehörigen betragen, die bei der betreffenden bulgarischen juristischen Person im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind. Wenn weniger als 100 Personen beschäftigt sind, kann die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung 10 % des gesamten Personals übersteigen. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person in Armenien waren.
ALLE SEKTOREN	Praktikanten mit Abschluss Für AT, CZ, DE, ES, FR, HU und LT: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben. Die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuchs verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz im EWR haben. In allen Sektoren gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des EWR-Wohnsitzes; für bestimmte Unternehmen können jedoch Ausnahmen gewährt werden. FR: Der Geschäftsführer einer gewerblichen oder handwerklichen Tätigkeit benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer einer Gesellschaft und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SE: Eine nicht in Schweden ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster, Sortenschutz) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Schweden ansässigen Patentanwalt. SI: Eine nicht in Slowenien ansässige Person, die Inhaber eingetragener Rechte (Patente, Marken, Geschmacksmuster) ist oder einen entsprechenden Antrag stellt, benötigt für Verfahrens-, Mitteilungs- und ähnliche Zwecke einen in Slowenien zugelassenen Patentanwalt.
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Die EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, in einem Mitgliedstaat der EU eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.¹
4. VERARBEITENDES GEWERBE ²	
H. Druck- und Verlagsdienstleistungen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC rev 3.1: 22), ausgenommen Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis ³	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

¹ Damit Angehörige von Nicht-EU-Staaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 161 dieses Abkommens erforderlich.

² Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe.

³ Druck- und Verlagsdienstleistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN FÜR UNTERNEHMEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ¹ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (" <i>huissiers de justice</i> ") oder andere Amtspersonen (" <i>officiers publics et ministériels</i> ") erbracht werden	AT, BE, BG, CY, DE, EE, EL, ES, FR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, PL, PT, RO, SK, UK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des im Inland geltenden Rechts (EU-Recht und Recht des Mitgliedstaats) und die Vertretung vor Gericht erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmen gewähren. BE, FR, LU: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. In BE gelten für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „ <i>Cour de cassation</i> “, „ <i>Hof van Cassatie</i> “ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten. BG: Armenische Rechtsanwälte können nur armenische Staatsangehörige und nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist die dauerhafte Gebietsansässigkeit erforderlich.

¹ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaats im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in einem Mitgliedstaat der EU zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaates der EU müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die nicht uneingeschränkt zur Anwaltskammer zugelassen sind, Parteien, die dem Staat angehören, in dem der Rechtsanwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Staatsangehörigkeits- und Ansässigkeitserfordernis für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen. Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Partner oder Anteilseigner oder Vorstandsmitglieder einer Anwaltskanzlei in Zypern können nur Rechtsanwälte sein, die zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>“ und „<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HR: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis (kroatische Staatsangehörigkeit und mit dem Beitritt zur EU Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats) gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis und an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang der Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrags erbracht werden müssen. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von rechtsbesorgenden Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen Rechts und des EU-Rechts. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung „<i>advokat</i>“ erforderliche Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Ansässigkeitserfordernis gebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Beruf des „<i>solicitadores</i>“ und für Patentanwälte. LT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Patentanwälte. SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine gewerbliche Niederlassung in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die gewerbliche Niederlassung von Anwälten, die von der Slowenischen Anwaltskammer bestellt wurden, ist nur in Form einer Einpersonengesellschaft, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft) zulässig. Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Das Ansässigkeitserfordernis darf fünf Jahre nicht übersteigen. IT: Ansässigkeitserfordernis. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	BG: Ausländische Wirtschaftsprüfer dürfen Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und unter der Bedingung erbringen, dass sie Anforderungen erfüllen, die den Anforderungen für bulgarische Wirtschaftsprüfer gleichwertig sind, und dies in einer Prüfung nachgewiesen haben. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Ansässigkeitserfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragte Personen und für Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die Achte Richtlinie des Rates über das Gesellschaftsrecht fallen. HR: Nur zertifizierte Wirtschaftsprüfer, die Inhaber einer von der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer förmlich anerkannten Zulassung sind, dürfen Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. IT: Wohnsitzerfordernis für einzelne Wirtschaftsprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene oder zertifizierte Wirtschaftsprüfer und eingetragene Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen bestimmter juristischer Personen, u. a. aller Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie natürlicher Personen vornehmen. Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer und eingetragene öffentliche Rechnungslegungsgesellschaften können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Für die Zertifizierung oder Zulassung ist die Ansässigkeit im EWR oder in der Schweiz erforderlich. Die Bezeichnungen „zugelassener Wirtschaftsprüfer“ und „zertifizierter Wirtschaftsprüfer“ dürfen nur von in Schweden zugelassenen oder zertifizierten Prüfern verwendet werden. Wirtschaftsprüfer für kooperative wirtschaftliche Vereine und bestimmte andere Unternehmen, die keine zertifizierten oder zugelassenen Rechnungsleger sind, müssen im EWR ansässig sein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von diesem Erfordernis gewähren. SI: Mindestens ein Vorstandsmitglied eines in Slowenien ansässigen Wirtschaftsprüferunternehmens muss seinen ständigen Wohnsitz in Slowenien haben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR, HU, IT: Wohnsitzerfordernis.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	EE: Mindestens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss seinen Wohnsitz in Estland haben. BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR, HU, IT: Wohnsitzerfordernis. SK: Die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Kammer ist obligatorisch; die Mitgliedschaft in einer entsprechenden ausländischen Einrichtung kann anerkannt werden. Wohnsitzerfordernis, Ausnahmen sind jedoch möglich.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	EE: Mindestens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss seinen Wohnsitz in Estland haben. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, HR, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. HU: Wohnsitzerfordernis (für CPC 8673 gilt das Wohnsitzerfordernis nur für Praktikanten mit Abschluss).
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CZ, LT, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, RO, SK: Für ausländische natürliche Personen ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. BE, LU: Für ausländische Praktikanten mit Abschluss ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden, die an ein Wohnsitzerfordernis gebunden ist.

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6.A.a „Rechtsbesorgende Dienstleistungen“ zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer. LV: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss je Region von den örtlichen Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten genehmigt werden. PL: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss genehmigt werden. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen. SI: Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal und Apotheker benötigen eine Zulassung der Fachkammer, Angehörige sonstiger Gesundheitsberufe müssen sich registrieren lassen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, CY, DE, EL, HR, FR, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ und SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis. BE, LU: Für ausländische Praktikanten mit Abschluss ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. CZ, CY, LT, EE, RO, SK: Für ausländische natürliche Personen ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden, die an ein Wohnsitzerfordernis gebunden ist. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Vorbehaltlich des wirtschaftlichen Bedarfs, der je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen ermittelt wird. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Zulassung beantragen. CY, HU: Ungebunden. HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer. SI: Hebammen benötigen eine Zulassung der Fachkammer.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Dienstleister sind nur in folgenden Bereichen zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungsberatern. BE, FR, LU: Für ausländische Praktikanten mit Abschluss ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer. CY, CZ, EE, RO, SK, LT: Für ausländische natürliche Personen ist eine Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. BG, CY, HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine Genehmigung zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden, die an ein Wohnsitzerfordernis gebunden ist. CY, CZ, EL, IT: Vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. LV: Vorbehaltlich des wirtschaftlichen Bedarfs, der je Region anhand der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Pflegekräfte ermittelt wird. SI: Krankenpflegekräfte benötigen eine Zulassung der Fachkammer, Pflegehelfer müssen sich registrieren lassen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für armenische Staatsangehörige ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. CY, DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis, außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und den Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Ansässigkeitserfordernis.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien ²	
a) Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Ansässigkeitserfordernis, sofern die dänische Behörde für Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Ansässigkeitserfordernis. CY, LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
c) Für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	SE: Erfordernis der Ansässigkeit im EWR (CPC 83101).
e) Für Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.

¹ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

² Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernisse für Biologen und chemische Analytiker. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und „ <i>periti agrari</i> “.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	BE, BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Erfordernis der italienischen oder EU-Staatsangehörigkeit und der Ansässigkeit für die Zulassung für Wachdienste und die Beförderung von Wertsachen.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vermessungstätigkeiten zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Inhaberschaft an geologischen, geophysischen, Vermessungs- und Kartierungsdiensten. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis, ausgenommen für BE, DE, DK, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, UK für CPC 633, 8861, 8866; BG für die Instandsetzung von Gebrauchsgütern (außer Schmuck): CPC 63301, 63302, Teil von 63303, 63304, 63309; AT für CPC 633, 8861-8866; EE, FI, LV, LT für CPC 633, 8861-8866; CZ, SK für CPC 633, 8861-8865; und SI für CPC 633, 8861, 8866.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, HR, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	HR, LV: Staatsangehörigkeitserfordernis. BG, PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Luftbildaufnahme.
p) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Redaktion. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien. IT: Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien müssen Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats sein.

¹ Wartung und Instandsetzung von Verkehrsausrüstungen (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B „Computer- und verwandte Dienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für zertifizierte Übersetzer.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	BE und EL: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Ungebunden.
r) 4. Dienstleistungen von Kreditauskunfteien (CPC 87901)	BE und EL: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über eine mindestens zweijährige Erfahrung im Baubereich verfügen. CY: Für ausländische natürliche Personen gelten besondere Bedingungen; eine Genehmigung der zuständigen Behörden ist erforderlich.
9 VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ²	
c) Einzelhandel mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakhändler („ <i>buraliste</i> “). ES: Im Einzelhandel mit Tabak ist für die Niederlassung die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats erforderlich.

¹ Umfasst keine Druckdienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

² Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.1 zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.E und 19.F zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Armenische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Errichtung und Leitung einer Bildungseinrichtung und eine Lehrgenehmigung erhalten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Armenische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Errichtung und Leitung einer Bildungseinrichtung und eine Lehrgenehmigung erhalten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrkräfte. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Armenische Staatsangehörige können jedoch von den zuständigen Behörden eine Genehmigung für die Errichtung und Leitung einer Bildungseinrichtung und eine Lehrgenehmigung erhalten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen zwei in Österreich ansässige natürliche Personen sein. EE: Für Direktversicherungen gilt, dass armenische Staatsangehörige in der Geschäftsführung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit armenischer Kapitalbeteiligung nur der armenischen Kapitalbeteiligung entsprechend vertreten sein und in keinem Fall mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung stellen dürfen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker (oder alternativ Erfordernis zweijähriger Berufserfahrung). HR: Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. PL: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsvermittler. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter einer armenischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seine Hauptverwaltung in der EU.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):	BG: Die geschäftsführenden Direktoren und der Bankbevollmächtigte müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz im EWR haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Finanzaufsichtsbehörde. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der EU haben. IT: Finanzberater („<i>consulenti finanziari</i>“) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. HR: Wohnsitzerfordernis. Die Geschäftsführung eines Kreditinstituts muss ihre Tätigkeit im Hoheitsgebiet Kroatiens ausüben. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung muss fließend kroatisch sprechen. LT: Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung einer Bank muss seinen ständigen Wohnsitz in der Republik Litauen haben und litauisch sprechen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank. SE: Eine Sparkasse darf nur von einer im EWR ansässigen natürlichen Person gegründet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Andere stationäre Gesundheitsdienstleistungen als Krankenhausleistungen (CPC 93193) E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Bei der Genehmigung wird die Verfügbarkeit örtlicher Führungskräfte berücksichtigt. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter. PL: Die Ausübung medizinischer Berufe durch Ausländer muss genehmigt werden. Ausländische Ärzte haben ein begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. HR: Alle Personen, die Leistungen unmittelbar für Patienten erbringen bzw. Patienten behandeln, benötigen eine Zulassung der entsprechenden Fachkammer.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ¹	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Eigenkapitalbeteiligung mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte. HR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Beherbergungs- und Catering-Dienstleistungen in Haushalten und ländlichen Siedlungen.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Eigenkapitalbeteiligung mehr als 50 % beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Genehmigung des Fremdenverkehrsministeriums für die Stelle des Büroleiters.

¹ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a „Bodenabfertigungsdienstleistungen“ zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, ES, FR, EL, HR, HU, LT, MT, PL, PT, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Fremdenführer aus Nicht-EU-Staaten benötigen eine besondere Lizenz.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Genehmigung für den Zugang zu Führungspositionen erforderlich. Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt wird, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Personenverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. SE: Der Kapitän eines Handelsschiffs oder eines herkömmlichen Schiffs muss schwedischer Staatsangehöriger sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr	
a) Personenverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. DK, HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Güterverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post- und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ² (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.

¹ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A „Post- und Kurierdienstleistungen“.

² Der Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.B zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seefrachtspeditionsleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (außer Catering) (Teil von CPC 749)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK, NL: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.

¹ Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
19. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ²	CY: Staatsangehörigkeitserfordernis. SK: Wohnsitzerfordernis.
20. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis. CY: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis.

¹ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 19.C zu finden.

² Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis:
Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN unter 8 zu finden ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ¹ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis.

¹ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“, 6.A.j.2 „Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern“ sowie „Gesundheitsleistungen“ (13.A und 13.C).

**VORBEHALTE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR VERTRAGSDIENSTLEISTER UND
FREIBERUFLER**

1. Die Europäische Union gestattet gemäß den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten und unter Beachtung der einschlägigen Beschränkungen die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet.
2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte nur mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die nicht erwähnten Mitgliedstaaten im betreffenden Sektor Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein. Bestehen in einem Sektor keine mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalte, bleiben dadurch etwaige horizontale bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt.

Die EU-Vertragspartei geht für Vertragsdienstleister und Freiberufler keine Verpflichtungen in Bezug auf andere Sektoren von Wirtschaftstätigkeiten ein als diejenigen, die nachstehend ausdrücklich aufgeführt sind.

3. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
4. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 156 und 157 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der Republik Armenien auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne sowie Tarifverträge, gelten weiter.

6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von einer Vertragspartei gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der von der Europäischen Union in den Anhängen VIII-A und VIII-B festgelegten öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte in den relevanten Sektoren.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im EU-Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
10. Die Vertragsparteien gestatten gemäß Artikel 156 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister der jeweils anderen Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet:
 - a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht)
 - b) Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern;
 - c) Dienstleistungen von Steuerberatern;
 - d) Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten;

- e) Ingenieurdienstleistungen, integrierte Ingenieurdienstleistungen;
- f) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen;
- g) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung;
- h) Werbung;
- i) Managementberatung;
- j) mit der Managementberatung verwandte Dienstleistungen;
- k) technische Tests und Analysen;
- l) verwandte wissenschaftliche und technische Beratung;
- m) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen im Zusammenhang mit Serviceverträgen nach Verkauf oder Vermietung;
- n) Übersetzungsdienste;
- o) Baustellenerkundung;
- p) Dienstleistungen im Bereich Umwelt;

- q) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern; und
 - r) Unterhaltungsdienstleistungen.
11. Die Vertragsparteien gestatten gemäß Artikel 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Freiberufler der jeweils anderen Vertragspartei mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet:
- a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht);
 - b) Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten;
 - c) Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen;
 - d) Computer- und damit verwandte Dienstleistungen;
 - e) Managementberatung und verwandte Dienstleistungen; und
 - f) Übersetzungsdienste.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Die EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen gelten nur für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten. Das Recht, in einem Mitgliedstaat der EU eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.¹
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ²	AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, PL, PT, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT, EL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich. Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „<i>avocat auprès de la Cour de Cassation</i>“ und „<i>avocat auprès du Conseil d'Etat</i>“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HR: Die für Rechtsvertretungsleistungen uneingeschränkte Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden.

¹ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Qualifikationen erlangen können, ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung im Sinne des Artikels 161 dieses Abkommens erforderlich.

² Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaats (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaats oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SI: Für die entgeltliche Vertretung von Mandanten vor Gericht ist eine gewerbliche Niederlassung in der Republik Slowenien erforderlich. Ein ausländischer Rechtsanwalt, der zur Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Land berechtigt ist, darf unter den Bedingungen des Artikels 34a des Gesetzes über die Anwaltschaft rechtsbesorgende Dienstleistungen erbringen oder anwaltlich tätig sein, sofern die Bedingung der Gegenseitigkeit tatsächlich erfüllt ist. Die Erfüllung der Bedingung der Gegenseitigkeit wird durch das Justizministerium überprüft. Die gewerbliche Niederlassung von Anwälten, die von der Slowenischen Rechtsanwaltskammer bestellt wurden, ist nur in Form einer Einpersonengesellschaft, einer Anwaltskanzlei mit beschränkter Haftung (Partnerschaft) oder einer Anwaltskanzlei mit unbeschränkter Haftung (Partnerschaft) zulässig. Die Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei sind auf die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs begrenzt. Nur Rechtsanwälte können Partner einer Anwaltskanzlei sein.
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	BE, CY, DE, EE, ES, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein, sofern diese besteht. FR: Genehmigungserfordernis. Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Wohnsitzerfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹	BE, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein, sofern diese besteht. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. CY: Ungebunden für die Abgabe von Steuererklärungen. PT: Ungebunden. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.
Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. EL, HR, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.

¹ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. ES, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. AT, DE, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, RO, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Wohnsitzerfordernis für Vertragsdienstleister. Ungebunden für Freiberufler.
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851, 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen ¹ , 853)	EU, außer BE: Eine Aufnahmevereinbarung mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung ist erforderlich ² . CZ, DK, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, UK: Ungebunden. HR: Wohnsitzerfordernis.
Werbung (CPC 871)	BE, CY, DE, EE, ES, FR, IE, HR, IT, LU, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Managementberatung (CPC 865)	DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. ES, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE, HR: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, HR, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602): Ungebunden.

¹ Teil von CPC 85201, zu finden unter Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten.

² In allen Mitgliedstaaten außer DK müssen die Zulassung der Forschungseinrichtung und die Aufnahmevereinbarung den Bedingungen der Richtlinie 2005/71/EG entsprechen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BE, EE, EL, ES, IE, IT, HR, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. DE: Ungebunden für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Ungebunden für Vermessungstätigkeiten zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. BG: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	BE, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	BE, CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK: Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ¹ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	BE, EE, EL, ES, FR, IT, HR, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Übersetzung (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder zertifizierter Übersetzer)	DE, EE, FR, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE, ES, IT, EL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. CY, LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. AT, BG, CZ, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden für Freiberufler.
Baustellenerkundung (CPC 5111)	BE, DE, EE, EL, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DK, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.

¹ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter Computerdienstleistungen zu finden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9401 ¹ , CPC 9402, CPC 9403, CPC 9404 ² , Teil von CPC 94060 ³ , CPC 9405, Teil von CPC 9406, CPC 9409)	BE, EE, ES, FR, HR, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EL, FI, HU, LT, LV, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern ⁴) (CPC 7471)	AT, CZ, DE, EE, ES, FR, IT, LU, NL, PL, SI, SE: Keine. BG, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, CY, DK, FI, IE: Ungebunden, außer für Reiseleiter (Personen, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein) HR: Wohnsitzerfordernis. UK: Ungebunden.

¹ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

² Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

³ Entspricht Teilen der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁴ Dienstleistungsanbieter, deren Aufgabe es ist, eine Reisegruppe von mindestens 10 Personen zu begleiten, ohne als Führer an bestimmten Orten tätig zu sein.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) ohne audiovisuelle Dienste (CPC 9619)	BG, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, FI, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE: Höhere Qualifikation¹ kann erforderlich sein. Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Höhere Qualifikation und wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Personen, deren Hauptberufstätigkeit im Bereich der Kunst liegt, die mit dieser Tätigkeit den überwiegenden Teil ihres Einkommens erzielen und keine andere gewerbliche Tätigkeit in Österreich ausüben. CY: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Musikkapellen und Diskotheken. FR: Ungebunden für Vertragsdienstleister, außer in folgenden Fällen: a) Die Arbeitserlaubnis wird für höchstens neun Monate erteilt und kann um drei Monate verlängert werden. b) Eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung ist erforderlich. c) Das Unterhaltungsunternehmen muss eine Gebühr an das „<i>Office Français de l'Immigration et de l'Intégration</i>“ entrichten. Ungebunden für Freiberufler. SI: Die Aufenthaltsdauer ist auf 7 Tage pro Veranstaltung begrenzt. Für Leistungen im Bereich Zirkus und Vergnügungsparks ist die Gesamtaufenthaltsdauer auf 30 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. BE, UK: Ungebunden.

¹ Wurde die Qualifikation nicht in der EU und ihren Mitgliedstaaten erworben, kann der betreffende Mitgliedstaat prüfen, ob sie der in seinem Gebiet erforderlichen Qualifikation entspricht.

VORBEHALTE DER REPUBLIK ARMENIEN
IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG

1. In der nachstehenden Liste der Vorbehalte sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 144 Absatz 2 dieses Abkommens für Niederlassungen und Investoren der Europäischen Union Vorbehalte der Republik Armenien in Bezug auf die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung gelten.

Die Liste besteht aus

- a) einer Liste der horizontalen Vorbehalte für alle Sektoren oder Teilsektoren; und
- b) einer Liste der sektor- oder teilsektorspezifischen Vorbehalte mit Angabe des jeweiligen Sektors oder Teilsektors und des jeweiligen Vorbehalts bzw. der jeweiligen Vorbehalte.

Ein Vorbehalt, der eine nicht liberalisierte (ungebundene) Wirtschaftstätigkeit betrifft, wird wie folgt ausgedrückt: „Keine Verpflichtung zur Inländerbehandlung und Meistbegünstigung“.

2. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

3. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.
4. Nach Artikel 144 dieses Abkommens werden nichtdiskriminierende Auflagen, etwa in Bezug auf Rechtsform oder Lizenz- oder Genehmigungspflicht, die ohne Ansehen von Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder gleichwertigen Kriterien für alle im betreffenden Gebiet tätigen Dienstleister gelten, in diesem Anhang nicht aufgeführt, da sie durch dieses Abkommen unberührt bleiben.

Horizontale Vorbehalte

Meistbegünstigung

Armenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage internationaler Investitionsabkommen oder sonstiger Handelsabkommen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft getreten sind oder unterzeichnet wurden, eine unterschiedliche Behandlung gewähren.

Armenien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die auf der Grundlage geltender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Abkommen über die nachstehenden Bereiche einem Land eine unterschiedliche Behandlung gewähren:

- a) Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen;
- b) Gewährung des Niederlassungsrechts oder
- c) Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Im Sinne dieser Ausnahme gilt Folgendes:

- a) „Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist;
- b) „Niederlassungsfreiheit“ bezeichnet die Verpflichtung, für alle Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen, und beinhaltet das Recht der Staatsangehörigen der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige des Landes gelten, in dem die Niederlassung erfolgt; und
- c) „Annäherung der Rechtsvorschriften“ bezeichnet Folgendes:
 - i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Partei(en) des Abkommens; oder
 - ii) die Übertragung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das nationale Recht der Parteien des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Annäherung oder Übertragung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Partei(en) des Abkommens über regionale wirtschaftliche Integration in Kraft tritt, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Öffentliche Versorgungsleistungen

Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, unterliegen gegebenenfalls öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten.

Immobilien

Sofern nicht anderweitig per Gesetz geregelt, dürfen ausländische natürliche Personen kein Eigentum an Grundstücken in Armenien erwerben.

Sektorbezogene Vorbehalte

1. Unternehmensdienstleistungen

Berufliche Dienstleistungen

Was Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten angeht, sind Notardienste dem armenischen Staat vorbehalten.

Was Wirtschaftsprüfungsleistungen angeht, kann einer juristischen Person, die als geschlossene Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung registriert ist und die Anforderungen des Gesetzes der Republik Armenien über die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern erfüllt, eine Lizenz für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsleistungen erteilt werden.

Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Anbieter von technischen Tests und Analysen müssen juristische Personen nach armenischem Recht sein.

2. Verkehrsdienstleistungen

Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger

Die Zollabfertigung im Zusammenhang mit Speditionsdienstleistungen und Frachtkontrolle muss von einem zugelassenen Zollvertreter, der in Armenien niedergelassen ist, durchgeführt werden.

VERPFLICHTUNGEN DER REPUBLIK ARMENIEN
IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN DIENSTLEISTUNGEN

1. In der nachstehenden Verpflichtungsliste nach Artikel 151 dieses Abkommens sind die von Armenien liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Dienstleistungen und Dienstleister der Europäischen Union bezüglich dieser Wirtschaftstätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den die Vertragspartei eine Verpflichtung eingeht, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden; und
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

2. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 149 und 150 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Dienstleistungserbringer und Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
3. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
4. Nach Artikel 141 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
5. Die aus dieser Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Horizontal	Keine.
1. Unternehmensdienstleistungen	
A. Berufliche Dienstleistungen	
Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)	Erbringungsart 1: Keine, außer für die Anfertigung rechtlicher Dokumente. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Rechnungslegern Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern ² Dienstleistungen von Buchhaltern (CPC 862)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Architekten Ingenieurdienstleistungen Integrierte Ingenieurdienstleistungen Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8672, 8673, 8674)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

¹ WTO Services Sectoral Classification List (MTN.GNS/W/120).

² Einer juristischen Person, die als geschlossene Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung registriert ist und die Anforderungen des Gesetzes der Republik Armenien über die Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern erfüllt, kann eine Lizenz für die Erbringung von Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erteilt werden.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware Softwareimplementierungsdienste Datenverarbeitungsdienstleistungen Datenbankdienstleistungen Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern Sonstige Computerdienstleistungen, einschließlich Datenaufbereitungsdienste (CPC 841, 842, 843, 844, 845, 849)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851-853)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien	
Betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte Auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 821 und 822)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer	
Für private Personenkraftwagen Für Güterfahrzeuge Für Schiffe Für Luftfahrzeuge Für andere Landtransportmittel Für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83101, 83102, 83103, 83104, 83105, 83106 - 83109)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung Managementberatung Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 864, 865, 866)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Erbringungsart 1: Anbieter von technischen Tests und Analysen müssen juristische Personen nach armenischem Recht sein. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884**, 885**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Beratungsdienstleistungen im Bereich Energieversorgung (887**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Wissenschaftliche und technische Beratung in Bezug auf Ingenieursleistungen (CPC 8675)	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige Transportmittel) (CPC 633+8861-8866)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87909, 87905)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
2. Kommunikationsdienstleistungen	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 7511+7512)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen ¹	
Sprachtelefondienste Einrichtungsabhängige paket- und leitungsvermittelte Datenübertragungsdienste sowie einrichtungsabhängige Telefaxdienste Paket- und leitungsvermittelte Datenübertragungsdienste auf Weiterverkaufsbasis, Telefaxdienste auf Weiterverkaufsbasis Einrichtungsabhängige Telex- und Telegrammdienste auf Weiterverkaufsbasis Private Mietleitungsdienste (CPC 7521, CPC 7522, CPC 7523)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

¹ Die von Armenien eingegangenen Verpflichtungen stützen sich auf die Planungsgrundsätze der WTO-Dokumente „Notes for Scheduling Basic Telecom Services Commitments“ (S/GBT/W/2/Rev.1) und „Market Access Limitations on Spectrum Availability“ (S/GBT/W/3). Armenien verpflichtet sich zudem, die Auflagen im Referenzdokument zu Regulierungsgrundsätzen einzuhalten.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Öffentliche Mobilfunkdienste, einschließlich analoger/digitaler Mobilfunk, persönliche Kommunikationsdienste (CPS), „Specialized mobile radio“ (SMR), Globales Mobilfunksystem (GSM), Satellitenmobilfunkdienste (MSS) Einrichtungsabhängige Funkrufdienstleistungen und mobile Datendienste auf Weiterverkaufsbasis (CPC 75213+ CPC 75291)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Internationale einrichtungsabhängige Mehrwert-Telekommunikationsdienste, leitungs- oder funkgestützt, einschließlich: E-Mail Sprachspeicherdienste Online-Informations- und Datenbankabfrage Electronic Data Interchange (Elektronischer Datenaustausch) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ Umschlüsselung und Protokollumsetzung Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 7523 + CPC 843)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Internationale Mehrwert-Telekommunikationsdienste auf Weiterverkaufsbasis, inländische Mehrwert-Telekommunikationsdienste, einrichtungsabhängig und auf Weiterverkaufsbasis, leitungs- oder funkgestützt, einschließlich: E-Mail Sprachspeicherdienste Online-Informations- und Datenbankabfrage Electronic Data Interchange (Elektronischer Datenaustausch) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich „Store & Forward“ und „Store & Retrieve“ Umschlüsselung und Protokollumsetzung Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (CPC 7523 + CPC 843)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 754)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
C. Audiovisuelle Dienste	
Film- und Videofilmherstellung und -vertrieb Filmtheaterdienstleistungen Hörfunk- und Fernsehdienstleistungen (außer Übertragungsdienstleistungen) Tonaufzeichnung (CPC 9611, 9612, 9613)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
3. Bau- und verwandte Ingenieurdienstleistungen	
A. Hochbauarbeiten B. Tiefbauarbeiten C. Installationsarbeiten D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 512, 513, 514+516, 517)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
4. Vertriebsdienstleistungen	
A. Dienstleistungen von Kommissionären B. Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 61111, 6113**, 6121**, 621, 622)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 61112, 6113**, 6121**, 631, 632)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
5. Dienstleistungen im Bereich Bildung	
A. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) B. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
6. Dienstleistungen im Bereich Umwelt	
A. Abwasserbewirtschaftung B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung) D. Lärm- und Vibrationsschutz E. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser – Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Natur- und Landschaftsschutz) F. Arten- und Landschaftsschutz – Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9401, 9402, 9403, 9404, 9405, 9406, 9409)	Erbringungsart 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
7. Finanzdienstleistungen	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Erbringungsart 1: Ungebunden für folgende Sektoren: a) Direktversicherungsdienstleistungen, außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. b) Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ohne Rückversicherung, Folgerückversicherung und die Versicherung von Risiken in Bezug auf i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei die Versicherung einzelne oder alle Risiken in Bezug auf die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung abdeckt; und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen	Erbringungsart 1: Ungebunden für folgende Sektoren: a) Handel für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, auf OTC-Märkten- oder in sonstiger Form, mit i) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten); ii) Devisen; iii) Derivaten, darunter Termingeschäfte und Optionen; iv) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, usw.; v) begebare Wertpapiere; und vi) sonstigen handelbaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes; b) Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung als Finanzmakler und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen; c) Geldmaklergeschäfte; d) Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung; e) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen, einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
8. Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Soziales	
A. Krankenhausleistungen (direktes Eigentum und Verwaltung gegen Honorar) B. Sonstige Gesundheitsdienstleistungen (direktes Eigentum und Verwaltung gegen Honorar) (CPC 9311, 9319)	Erbringungsart 1: Technisch nicht machbar. Erbringungsart 2: Keine.
9. Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen	
A. Hotels und Restaurants (CPC 641-643)	Erbringungsart 1: Technisch nicht machbar. Erbringungsart 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7471, 7472)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
10. Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (ohne audiovisuelle Dienste) B. Dienstleistungen von Nachrichtenagenturen C. Sport- und sonstige Freizeitdienstleistungen (CPC 9619, 962, 964)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
11. Verkehrsdienstleistungen	
A. Seeverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr Frachtverkehr Vermietung von Schiffen mit Bedienpersonal (CPC 7211, 7212, 7213)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern Schiffsagenturdienstleistungen Seefrachtspeditionsleistungen	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für den Verkehr zu Wasser (CPC 745)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
B. Luftverkehrsdienstleistungen	
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (CPC 8868**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdiensten, einschließlich Diensten des Computerreservierungssystems (CPC 748+759)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Bodenabfertigungsdienste	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
Flughafenverwaltung	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
C. Eisenbahnverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr Frachtverkehr (CPC 7111, 7112)	Erbringungsart 1: Ungebunden. Erbringungsart 2: Keine.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (CPC 8868**)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
D. Straßenverkehrsdienstleistungen	
Personenverkehr Frachtverkehr Vermietung gewerblicher Güterkraftfahrzeuge mit Führer (CPC 7121, 7122, 7123, 7124)	Erbringungsart 1: Unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf Steuern und Abgaben für den Betrieb und Erhalt öffentlicher Straßen und für die Ausstellung von Zugangsgenehmigungen. Erbringungsart 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor ¹	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
12. Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsträger	
Frachturnschlag (CPC 741) Lagerdienstleistungen (CPC 742)	Erbringungsart 1: Keine. Erbringungsart 2: Keine.
Speditionsdienstleistungen Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr (CPC 748, 749)	Erbringungsart 1: Die Zollabfertigung muss von einem zugelassenen Zollvertreter, der in Armenien niedergelassen ist, durchgeführt werden. Erbringungsart 2: Keine.
13. Dienstleistungen im Energiebereich	
Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Erbringungsart 1: Ungebunden für folgende Sektoren: a) Transport von Erdgas in Rohrleitungen ohne Beratungsdienste Erbringungsart 2: Ungebunden für folgende Sektoren: a) Transport von Erdgas in Rohrleitungen ohne Beratungsdienste

**VORBEHALTE DER REPUBLIK ARMENIEN
IN BEZUG AUF VERTRAGSDIENSTLEISTER UND FREIBERUFLER**

1. Die Republik Armenien gestattet gemäß den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten und unter Beachtung der einschlägigen Beschränkungen die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister und Freiberufler der Europäischen Union mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet.
2. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem Beschränkungen gelten, und
 - b) in der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Die Republik Armenien geht für Vertragsdienstleister und Freiberufler keine Verpflichtungen in Bezug auf andere Wirtschaftstätigkeiten ein als diejenigen, die nachstehend ausdrücklich aufgeführt sind.

3. Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

4. Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 156 und 157 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der Europäischen Union auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
5. Alle sonstigen Voraussetzungen im Recht der Republik Armenien bezüglich Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne sowie Tarifverträge, gelten weiter.
6. Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
7. Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der von der Republik Armenien in den Anhängen VIII-E und VIII-F dieses Abkommens festgelegten öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte in den relevanten Sektoren.
8. In Sektoren, in denen wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in Armenien, wo die Leistung erbracht werden soll, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
9. Die aus der nachstehenden Liste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbaren Rechte ableiten.

10. Die Republik Armenien gestattet gemäß den Artikeln 156 und 157 dieses Abkommens für die nachstehend aufgeführten Teilsektoren die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragsdienstleister und Freiberufler der Europäischen Union mittels Präsenz natürlicher Personen in ihrem Gebiet:
- a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)
 - b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862)
 - c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)
 - d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)
 - e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)
 - f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)
 - g) e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)
 - h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)
 - i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)
 - j) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)

- k) Softwareimplementierungsdienste (CPC 842)
- l) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)
- m) Datenbankdienste (CPC 844)
- n) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845)
- o) Sonstige Computerdienstleistungen, einschließlich Datenaufbereitungsdienste (CPC 849)
- p) Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 851-853)
- q) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien: betreffend eigene oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)
- r) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien: auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)
- (s) Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer für Luftfahrzeuge (CPC 83104)
- (t) Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer für sonstige Transportmittel (CPC 83101, 83102)
- (u) Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besatzung/Führer für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106-83109)
- (v) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871)

- (w) Dienstleistungen im Bereich Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)
- (x) Managementberatung (CPC 865)
- (y) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)
- (z) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)
- (aa) Beratungsleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884, 885)
- (bb) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder andere Transportmittel) (CPC 633, 8861-8866)
- (cc) Druck- und Verlagsdienstleistungen (CPC 88442)
- (dd) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909) und
- (ee) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Horizontal	Immobilien Sofern nicht anderweitig per Gesetz geregelt, können ausländische natürliche Personen kein Eigentum an Grundstücken in Armenien erwerben.
Unternehmensdienstleistungen	Freiberufler Zugang für bis zu drei Jahren gewährt.